



UNTERSUCHUNGEN
ZUR
GESCHICHTE DER GRACCHEN

VON
EDUARD MEYER.

ABDRUCK AUS DER FESTSCHRIFT ZUR 200JÄHRIGEN JUBELFEIER
DER UNIVERSITÄT HALLE.

HALLE,
MAX NIEMEYER.
1894.

98421
22/9/09



UNTERSUCHUNGEN

ZUR

GESCHICHTE DER GRACCHEN.

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
University of Toronto

<http://www.archive.org/details/untersuchungenzu00meyer>

Während uns für die Epoche der Begründung der römischen Weltherrschaft und dann wieder und in noch reicherm Maasse für den Ausgang der Republik und die Begründung der Monarchie vortreffliche Quellen zu Gebote stehen, die, wenn sie auch nicht alle Wünsche befriedigen, doch eine gesicherte Erkenntniss der meisten historisch wichtigen Ereignisse ermöglichen, liegt zwischen beiden eine um so peinlichere Lücke. Für alle die gewaltigen Bewegungen der ersten und historisch vielleicht wichtigsten Hälfte der römischen Revolutionszeit, für die Zeit von den Gracchen bis über Sulla's Tod hinaus, sind wir auf ganz dürftige Quellen angewiesen, auf kurze Darstellungen dritter und vierter Hand, und nur zu oft ausschliesslich auf zufällig erhaltene isolirte Notizen, wie z. B. die in den Beispielen der Rhetorik ad Herennium vorliegenden Angaben. Unter allen Verlusten, welche die antike Literatur betroffen haben, wird der Historiker keinen schmerzlicher beklagen als diesen; nur der Untergang fast aller Kunde über die hellenistische Geschichte des dritten Jahrhunderts steht ihm gleich verhängnissvoll zur Seite.

Bei dieser Sachlage sind wir um so mehr darauf angewiesen, das abgeleitete Material genau zu erwägen und nach Kräften auszubeuten. Handelt es sich doch um eine der wichtigsten und instructivsten Epochen der Weltgeschichte, bei der es noch weitaus lohnender sein würde, die Ereignisse von Schritt zu Schritt, ja von Tag zu Tag verfolgen zu können, als in der Ciceronischen Zeit, für die uns der Zufall ein reicheres Material erhalten hat, als irgendwo sonst in der alten Geschichte. Und bald gelangen wir wenigstens zu der tröstlichen Erkenntniss, dass unsere Quellen, so dürftig und entstellt sie sind, doch auf ausgezeichnete Vorlagen zurückgehen und uns von den wichtigsten Vorgängen zuverlässige Kunde bewahrt haben, dass es über diese Zeit eine ausgezeichnete Ueberlieferung gegeben hat, deren versprengte Trümmer auch uns noch erhalten sind.

Das Verhältniss und den Werth der erhaltenen Quellen für den Anfang der bezeichneten Epoche, die Zeit der Gracchen, darzulegen, ist die Aufgabe dieses Aufsatzes.

1. Die Primärquellen.

Die Begebenheiten der Gracchenzeit sind von zahlreichen Zeitgenossen eingehend behandelt worden, zum Theil von solchen, die in hervorragender Weise an den Ereignissen theilhaft waren, wie C. Fannius, der eos. des Jahres 122, der mit Ti. Gracchus zusammen die Mauern Karthagos erstürmt hatte (Plut. Ti. Gr. 4) und in seinem Consulat aus einem Freund

ein eifriger Gegner des Gaius wurde¹ — L. Piso Tribun 149 cos. 133 cens. 120, ein eifriger Gegner des Gaius — C. Tuditanus cos. 129 — Sempronius Asellio, unter Africanus Militärtribun von Numantia² — P. Rutilius Rufus, gleichfalls 134 Kriegstribun von Numantia³, cos. 105, bekannt durch seine späteren Schicksale — um von ungreifbaren Gestalten wie Vennonius, Clodius Licinus, Cn. Gellius zu schweigen. Dass Fannius, Rutilius Rufus, Asellio diese Zeit behandelt haben, ist durch ihre Fragmente direct bezeugt, von Piso und Tuditanus wird es niemand bezweifeln. Schmerzlich vermissen wird man trotz des von Cicero leg. I 6 ausgesprochenen stilistischen Tadels namentlich Asellio, nach den hohen Erwartungen zu denen die in seiner Einleitung ausgesprochenen Grundsätze berechtigen (Gellius V 18); neben ihm war wohl Fannius der bedeutendste, dessen wahrheitsgetreue Darstellung Sallust (hist. I fr. 4 Kritz) rühmt. Ueberhaupt aber haben diese Schriftsteller, mochte ihre Diction auch noch so primitiv sein, was das politische und historische Verständniss angeht, als Historiker hoch über den spätern Rhetoren wie Livius gestanden. Daneben waren zahlreiche Reden aus der Zeit erhalten, in denen sich die entscheidenden Vorgänge unmittelbar abspiegelten, so die der beiden Gracchen selbst, die des Carbo, des Fulvius Flaccus, des Africanus, die censorische Rede des Metellus Macedonicus (131) — eine Rede desselben gegen Ti. Gracchus hatte Fannius in seinem Geschichtswerk wiedergegeben (Cic. Brut. 81) — eine Rede des Annius Luscus gegen Ti., des Fannius gegen C. Gracchus, Reden des Tubero (vgl. u. S. 22 Anm. 4) — die Reden Pisos waren schon zu Ciceros Zeit verschollen (Cic. Brut. 106). Auch Gerichtsreden, wie die des Scipio und Metellus in dem Process des Cotta gehören hierher, ferner die von Laelius verfassten Leichenreden auf Scipio.⁴ Sodann Briefe des C. Gracchus⁵ und seiner Mutter Cornelia,⁶ und gewiss noch manches ähnliche Material, endlich natürlich die Ge-

1) An der Identität der beiden von Cic. Brut. 99 geschiedenen Fannii ist nach C. I. L. I 560 wohl nicht zu zweifeln.

2) Gellius II 13. Dass er unter Ti. Gracchus Tribunat schon wieder in Rom war, ist aus Gellius' Worten *res eas, quibus gerendis ipse interfuit, conseripsit*, nicht zu folgern.

3) App. Iber. 88. Scipio entsendet *Ρουτίλιον Ροδίων, συγγράμματα τῶνδε τῶν ἔργων, τότε χιλιεξαχούντα*. Daraus folgt mit Sicherheit, dass wenn nicht Appian selbst, so seine Quelle ihn benutzt hat. Vgl. auch Mithr. 60, wo Rutilius Rufus, dessen Intervention für Fimbria bei Sulla erzählt wird, jedenfalls in letzter Linie selbst zu Grunde liegt.

4) Das Material s. bei H. Meyer, *oratorum rom. fragmenta*. Nur sind hier die bei den Historikern bewahrten Auszüge noch lange nicht genügend ausgenutzt. Manuscripte der beiden Gracchen hat noch Plinius XIII 83 gesehen.

5) Denn so ist wohl die Schrift ad M. Pomponium zu erklären, in der die Schlangengeschichte des Vaters vorkam, Cic. de div. I 36. II 62 (vgl. Plut. Ti. Gr. 1). Wenn er *ἐν τινι βιβλίῳ* erzählt hatte, seinem Bruder habe der Anblick Etruriens den ersten Anstoss zu seinem Gesetz gegeben (Plut. Ti. Gr. 8), so wird das eine Rede oder ein Brief, aber schwerlich eine besondere Schrift gewesen sein.

6) Cic. Brut. 211. Quintil. I 1, 16. Plut. C. Gr. 13. Die in den Fragmenten des Nepos erhaltenen Briefe freilich sind ein handgreifliches rhetorisches Machwerk. Das lehrt sowohl der Stil, der aufs stärkste zu den echten Fragmenten der Gracchen und ihrer Zeitgenossen contrastirt und einer weit jüngeren Entwicklungsstufe des lateinischen Stils angehört, während Cicero gerade umgekehrt die Mutter als das stilistische Vorbild der Söhne hinstellt (*legimus epistulas Corneliae matris Gracchorum: apparet, filios non tam in gremio educatos quam in sermone matris*), wie der Inhalt. Wenn die Mutter sich so entschieden gegen die Bewerbung des Gaius um das Tribunat erklärte, wenn sie Tiberius' Vorgehen für Wahnsinn und das ganze Treiben ihrer Söhne für den schlimmsten revolutionären Frevel erklärte, wie ist es dann möglich — denn die Briefe waren ja veröffentlicht —, dass sie von Manchen als Anstifterin des Unternehmens des Tiberius (Plut. Ti. 9) und als Mörderin des Africanus (Appian civ. I 20, vgl. Cic. rep. VI 12. 14) bezeichnet ward, dass Gaius in seinen Reden von ihr durchaus so spricht, als stehe sie ganz auf seiner Seite (Plut. C. Gr. 4), dass eine Stelle der echten Briefe so gedeutet wurde, dass sie dem Gaius vor seiner Katastrophe als Schnitter verkleidete Söldner nach Rom geschickt habe (Plut. C. Gr. 13)? Dass dagegen ein aristokratischer Historiker die berühmte Frau für die Nobilität retten wollte und durch sie das stärkste Verdammungsurtheil über die revolutionären Söhne sprechen liess, ist durchaus begreiflich. Es ist seltsam, dass selbst Mommsen das Machwerk für echt gehalten hat.

setze und Senatsbeschlüsse. Wir werden sehen, dass dies Material in unseren Quellen etwa in derselben Weise benutzt ist, wie ein moderner Historiker die Parlamentsverhandlungen verwertet; aber für uns ist es bis auf ganz dürftige Trümmer verschollen.

2. Posidonios.

Die späteren römischen Historiker, wie Claudius Quadrigarius, Antias, Licinius Macer kommen für unsere Ueberlieferung soweit wir sehen können — Fragmente sind nicht erhalten — selbst als Verschlechterer der Tradition kaum in Betracht; denn es ist wenig wahrscheinlich, dass Livius sie für diese Zeit noch eingehender benutzt hat. Um so wichtiger ist das grosse Geschichtswerk, welches in der Zeit des Pompejus und Cicero Posidonios von Apamea (ca. 134 bis 50 v. Chr.) über die allgemeine Geschichte vom Jahre 146 bis auf seine Zeit herab¹ verfasste. Bei dem grossen Ansehen, dessen sich Posidonios' Name mit Recht erfreut, hat man in ihm vielfach die Primärquelle auch für die Gracchenzeit gesucht und möglichst viel von dem uns erhaltenen Material auf ihn zurückgeführt, namentlich wo die Berichte durch ihre Trefflichkeit auf einen vorzüglichen Gewährsmann hinweisen, wie in Appians Bürgerkriegen.² Wir werden sogleich sehen, dass diese Annahmen ganz unbegründet sind.

Es ist bekannt, dass Diodor für die Zeit nach 146 den Posidonios ebenso ausgeschrieben hat, wie vorher den Polybios; der Beweis ergibt sich daraus, dass zahlreiche Fragmente des Posidonios sich wörtlich in den Bruchstücken Diodors wiederfinden, so, was für unsere Zeit von Bedeutung ist, die Schilderung des Luxus des Damophilos von Henna, der den Anlass zum sicilischen Sklavenkrieg gab (fr. 15 = Diod. XXXIV, 2, 34). Nachrichten der übrigen Quellen würden daher nur dann auf ihn zurückgeführt werden können, wenn sie sich mit der in den Fragmenten Diodors vorliegenden Auffassung deckten; aber das Gegentheil ist der Fall. Im übrigen können wir die politische Auffassung des Posidonios noch von ganz anderer Seite her bestimmen. Posidonios war zu seiner Zeit nicht nur der bedeutendste, sondern auch der bei den Römern angesehenste Vertreter der griechischen Bildung, der grosse Lehrmeister der von Rom recipirten stoischen Philosophie, dessen Unterricht zahlreiche vornehme Römer aufsuchten. Dass Pompejus auf der Höhe seiner Macht zweimal, im Jahre 67 und 63, seine Vorträge auf Rhodos besuchte und ihm dadurch eine besondere Huldigung darbrachte, dass er dem Lictor verbot, nach sonstigem Brauch der römischen Beamten, an die Thür zu klopfen (Plin. VII 112. Strabo XI 1, 6. Plut. Pomp. 42. Cic. Tusc. II 61), kennzeichnet besser als alles andere die Stellung, die er in der Welt einnahm. Dass Posidonios in seinen politischen Ueberzeugungen auf Seiten der römischen Aristokratie stand, kann demnach nicht im mindesten zweifelhaft sein

1) Die vielumstrittene Frage, wo Posidonios geschlossen hat, ist noch nicht gelöst, kommt aber für uns hier nicht in Betracht. Ich bemerke, dass Susemihls Bemerkungen über P.'s Geschichtswerk, *Gesch. der griech. Liter. der Alexandrinerzeit* II 139 ff., ganz unzureichend sind.

2) Während Schäfer's Quellenkunde sonst auch sichere Thatsachen der Benutzung älterer Schriftsteller durch Spätere nur in sehr beschränktem Umfange registrirt, heisst es II² S. 70 „Ausser von Diodor Strabon Plutarch Athenaeos ist die Geschichte des Posidonios benutzt von Livius und Trogus, von Nikolaos Josephos und Appian“. In Wirklichkeit hat Plutarch ihn nur wenig, dagegen Livius wahrscheinlich und Appian sicher niemals benutzt. Nur Appians Quelle mag ihn vielleicht herangezogen haben, so in der Syriake und z. B. in der Schilderung des Verhaltens der Rhodier im mithridatischen Kriege.

Einzelne Missgriffe der Regierung in der inneren wie in der äusseren¹ Politik mochte er tadeln; das Herabsinken des Staats und der Verfassung mochte er unumwunden darlegen, so gut wie Polybios; aber nimmermehr ist von ihm eine Verherrlichung des demokratischen Standpunktes oder der Gracchen und ihrer Ziele zu erwarten. Genug, es ist der Standpunkt des Polybios, den wir bei ihm voraussetzen müssen; er hat ja Polybios' Werk fortgesetzt. Wie Polybios über die Gracchen dachte, hat er deutlich genug gesagt; um der Gracchen willen ist ihm das Ackergesetz des Flaminius 232 „der Anfang der Wendung des *δημος* zum Schlechten“ (II: 22, 8), und im sechsten Buch entwickelt er die Theorie von der *αναλύκλωσις τῶν πολιτειῶν* und sagt die Katastrophe Roms voraus, die durch den Ehrgeiz und die sittliche Corruption der herrschenden Classen auf der einen, die Begehrlichkeit der Massen und ihre Verführung durch die Schmeichelei der Mächtigen auf der anderen Seite mit Nothwendigkeit herbeigeführt werden wird. Dann wird der Demos nicht mehr gehorchen, sondern alles für sich haben wollen, und unter dem herrlichen Namen der Freiheit und Demokratie wird die schlechteste Staatsform entstehen, die Pöbelherrschaft, bis dann schliesslich dem Staat aus der Revolution ein neuer Herr erstehen wird (VI, 4—9. 57). Es sind die Ueberzeugungen, die Polybios' Freund, der jüngere Africanus, theilte, und die sein ganzes politisches Verhalten bestimmt haben, die resignirte Haltung in der inneren Politik und dabei doch die unbedingte Verurtheilung jeder Abweichung von dem aristokratischen Regiment und das energische Fortschreiten auf der Bahn der Weltherrschaft in dem spanischen und dem karthagischen Kriege, obwohl er überzeugt ist, dafs jeder Schritt vorwärts ins Verderben führen muss. Darin, dass uns hier die Anschauungen des einflussreichsten römischen Staatsmanns, der als Erbe des Aemilius Paullus und der Scipionen wenn irgend einer von Jugend auf zum Leiter des Staats berufen war, in authentischer Fassung vorliegen, besteht der unschätzbare geschichtliche Werth dieser Capitel: dass man den Abgrund offen vor den Füssen klaffen sah und doch überzeugt war, dass man hinein müsse, dass es keine Rettung gebe, zeigt deutlicher als alle sonstigen Nachrichten die Hoffnungslosigkeit der Lage des Weltreichs seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts und erklärt allein die Furchtbarkeit wie den Sieg der von Ti. Gracchus eröffneten Revolution.

Genau diese Anschauungen finden wir nun in den Fragmenten Diodors wieder, die von der gracchischen Zeit handeln.² Tiberius' hohe Abstammung, seine Begabung, seine adlige Gesinnung (*παρρησία; οἱ ὄγλοι . . . ἔχοντες προστάτην ἄρχοντα τὸν μήτε χάριτος μήτε φόβου δοῦλον*) werden anerkannt, das Zusammenströmen der Masse aus ganz Italien zu der entscheidenden Abstimmung geschildert (34, 5. 6). Aber Tiberius' Verhalten wird ebenso entschieden verurtheilt: er rennt verblendet vorwärts ins Verderben und erhält die gebührende Strafe (34, 7, 2). Scipio Nasica wird aufs höchste gepriesen; er ist wie sein Vater, der Gegner der Zerstörung Karthagos,

1) Dass Posidonios hier durchaus auf Seiten Roms stand, lehren die Fragmente aus dem mithridatischen Kriege, vgl. Niese, Rhein. Mus. XLII, 578 ff. Er hat damals an der Politik seiner Adoptivheimath Rhodos, die bekanntlich treu zu Rom stand, activen Antheil genommen: zu Anfang des Jahres 86, bei Marius Tod, war er als rhodischer Gesandter in Rom (Plut. Mar. 45).

2) Ebenso z. B. in den Angaben über die Anlässe des Bundesgenossenkrieges Diod. 37, 2: *αἰτίαν δὲ πρώτην γενέσθαι τοῦ πολέμου τὸ μεταπεσεῖν τοὺς Ῥωμαίους ἀπὸ τῆς ἐντάκτου καὶ λιτῆς ἀγωγῆς καὶ ἐγχατοῦς, δι' ἧς ἐπὶ τοσοῦτον ἠδυσήθησαν, εἰς ὀλέθριον ζῆλον τρυφῆς καὶ ἀκολασίας. Ἐκ γὰρ τῆς διαφθορᾶς ταύτης στασιώσαντος τοῦ δημοτικοῦ πρὸς τὴν σύγκλητον* cet. Genau so würde Polybios geschrieben haben. — Directe Benutzung einer Erzählung des Polybios findet sich Diod. 37, 3, 6.

das Vorbild der tüchtigen römischen Adligen.¹ Als Tiberius Gracchus sich zum Tyrannen machen wollte, hat er ihn an der Spitze des Senats erschlagen; als die Tribunen die Senatoren Mann für Mann auf die Rostren treten liessen und fragten, wer der Mörder sei, hat er, während alle andern feige läugneten, sich muthig zu seiner That bekannt; der Pöbel aber, obwohl entrüstet, wurde durch die imponirende Würde und den Freimuth des Mannes zum Schweigen gezwungen (34, 33). Auf Grund dieser Aussage lässt Posidonios den Tiberius von Nasicas selbst erschlagen werden (vgl. 34, 7, 2). Damit stimmt, im Gegensatz zu allen andern, der demokratische Verfasser der Rhetorik ad Herennium (IV, 68) überein, nur dass er die That umgekehrt beurtheilt (vgl. S. 27). Es ist aber klar, dass damit Nasicas Bekenntniss zu wörtlich genommen wird; er konnte sich als den Vollzieher der That rühmen, auch wenn er nur ihr Urheber war.

Man sieht, Posidonios steht ganz auf dem Standpunkt des Africanus, der, wie er erzählt (Diod. 34, 7, 3), als die Kunde der Katastrophe nach Numantia kam, sein Urtheil in dem bekannten Vers ὃς ἀπόλοιτο καὶ ἄλλος ὕις τοιαῦτά γε ῥέζοι gegeben haben soll.² Daneben ist uns noch ein Urtheil über das Verhalten des Octavius nach seiner Absetzung erhalten (Diod. 34, 7), das ebenso nüchtern verständig und dabei ebenso verkehrt ist, wie so manches polybianische.³ „Octavius, heisst es, erkannte weder seine Absetzung als zu recht bestehend an, noch wagte er sein Amt thatsächlich fortzuführen, sondern er blieb ruhig zu Hause. Und doch hätte er, wenn er das wollte, als Gracchus seine Absetzung beantragte, auch seinerseits einen Antrag auf Absetzung des Gracchus durchbringen können; dann wären entweder, wenn die Anträge gesetzlich zulässig waren, beide Privatleute geworden, oder sie hätten beide ihr Amt behalten, wenn die Anträge für ungesetzlich erklärt worden wären.“ Der Text ist durch Schuld des Excerptors schlecht überliefert, aber der Sinn ist klar. Indessen, ganz abgesehen von der Frage, ob Octavius mit seinem Antrag durchgedrungen wäre, Posidonios empfindet nicht, dass Octavius nimmermehr so hätte operiren können; denn damit hätte er ja zugegeben, dass ein derartiger Antrag gesetzlich möglich war, also sich principiell auf den Standpunkt des Gegners gestellt.

Zahlreicher sind die Fragmente über C. Gracchus (Diod. 34, 24—30). Zunächst wird die Stimmung der Massen für Gaius geschildert (vgl. Plut. C. Gr. 3), dann folgt die Erwähnung der Rede *περὶ τοῦ καταλῦσαι ἀριστοκρατίαν, δημοκρατίαν δὲ συστήσαι*, mit der er seine Gesetze einbrachte — so wird der Inhalt der Rede *de legibus a se promulgatis* (Meyer S. 234 ff. Plut. C. Gr. 3. 4) scharf und treffend zusammengefasst —, und daran schliesst eine kurze Skizze der von ihm eingebrachten Gesetze, durch die er alle Parteien, die Ritter und Steuerpächter wie den

1) Ich mache darauf aufmerksam, dass Scipio Nasicas sich zu den stoischen Lehren bekannte: Cic. Tusc. IV, 51.

2) Ebenso Plut. Ti. Gr. 21.

3) Z. B. die Meinung des Polybios, es sei ein unwürdiges Verfahren Hannibals gewesen, dass er, um zum Kriege mit Rom zu gelangen, die saguntinischen Händel anzettelte; er hätte offen die Wiedergabe Sardinien und der 237 erhobenen Contributionen fordern sollen (III 15). Dass Hannibal auf diesem Wege nie zum Ziele gelangen konnte, sondern von der karthagischen Regierung selbst dann sicher desavouirt werden musste, wenn eine Gegenpartei hier nicht existirte, wie Polybios behauptet, hat Polybios nicht verstanden. Die Aufgabe Hannibals, wenn er den Krieg für geboten hielt, bestand gerade darin, eine ausreichende *πρόσποις* zu finden, welche Karthago wie Rom zum Krieg zwang, sie mochten wollen oder nicht; und diese Aufgabe hat er meisterhaft gelöst. — Damit man wegen solcher Urtheile nicht über die antiken Historiker den Stab bricht, weise ich darauf hin, dass analoge Missgriffe natürlich auch bei jedem ihrer modernen Collegen zu finden sind. Als Beispiel nenne ich die scharfe Verurtheilung, die von den meisten neueren Historikern über die völlig correcte Kriegführung des Pompejus beim Ausbruch des Bürgerkriegs ausgesprochen wird; der Vorwurf der Kopflosigkeit würde ihn mit Recht nur treffen, wenn er so verfahren wäre, wie seine Kritiker fordern.

Pöbel und die Soldaten an sich fesselt; es ist das weitaus die beste Schilderung der gracchischen Verfassung, die wir besitzen. Es folgt das Verfahren gegen Octavius und Popillius — die Menge weiss, dass sie Unrecht thut, aber sie ist durch Gracchus Verheissungen bestochen und muss ihm folgen um des eigenen Vortheils willen — und dann die Annahme des Richtergesetzes mit einer Stimme Majorität (18 gegen 17 Tribus) und Gracchus triumphirender Ausruf: jetzt sitzt das Schwert den Gegnern an der Kehle, nun mag das Schicksal es weiter halten wie es will.¹ Natürlich verurtheilt Posidonios die Gesetze des Gaius unbedingt, in scharfem Contrast zu der sehr ungerechtfertigten Verherrlichung bei den Neueren. Besonders bezeichnend ist die Hervorhebung des bei den Unterthanen gegen die römische Herrschaft erzeugten Hasses, den die Auslieferung der Provinzen an die Steuerpächter, theils durch das Gesetz über die Einführung des asiatischen Zehntens, theils durch das Richtergesetz, erzeugte. Die Neueren pflegen ganz zu übersehen, dass die moralische Verantwortung für das namenlose Elend, welches die Herrschaft der römischen Republik über die Welt gebracht hat, in erster Linie nicht die Aristokratie, deren tüchtigere Elementę immer aufs neue zu bessern suchten, sondern C. Gracchus zu tragen hat.

Dementsprechend ist auch C. Gracchus' Katastrophe dargestellt. Wie Gaius immer mehr Boden verliert, geräth er *εἰς λύτταν τινὰ καὶ μανιώδη διάθεσιν*. Die Schuld an seinem Untergang trägt er allein. Er schwört sich mit Flaccus zur Anwendung von Gewalt, er lässt seine Anhänger (die *καχέκται*) sich bewaffnen, um das Capitol zu besetzen; da ihm die Aristokraten (*πληθος τῶν ἀρίστων*) zugekommen sind, weicht er „in Angst und von den Furien gepeinigt“ (*ἀδμονῶν καὶ ποινηλατούμενος*) in den Säulengang hinter den Tempel zurück. Wüthend (*παροισιτηκῶς*) stösst er den Quintus (Antullius?; *Κόντιός τις συνήθειαν ἔχων πρὸς αὐτόν* bei Diod.) von sich, der ihn anfleht innezuhalten, und befiehlt ihn niederzustossen (*τυραννικῶς ἤδη διεξάγων*). Dadurch giebt er das Signal zum Entscheidungskampf. Als ein Versuch, sich zum Tyrannen zu machen, wird sein Unternehmen bezeichnet (*τύραννον εαυτὸν ἀναδεικνῶς ἀκρίτως ἀνηρέθη* 37, 9). Als der, der seinen Kopf mit Blei gefüllt dem Consul bringt und dafür die Belohnung erhält, wird abweichend von allen andern sein Freund L. Vitellius genannt.

Die Auffassung der Vorgänge ist Posidonios' Eigenthum; welche Quellen er benutzt hat, ist bei unserem dürftigen Material nicht zu entscheiden. Doch wird Niemand bezweifeln, dass er gleichzeitige römische Berichte benutzt und solche bevorzugt hat, die seinen, d. h. den aristokratischen Standpunkt, theilten. Für die geschichtliche Erkenntniss aber ist es von höchstem Werth, dass uns aus ihm wenigstens Trümmer einer Darstellung erhalten sind, welche die Auffassung der wenn auch nicht in den Principien-, so doch in den Personenfragen siegreichen Aristokratie vertritt.

1) 34, 27 *τὸ μὲν ξίφος ἐπίκειται τοῖς ἐχθροῖς, περὶ δὲ τῶν ἄλλων ὡς ἂν ἡ τύχη βραβεύσῃ στέφωμεν*, vgl. 37, 9 mit etwas anderer Fassung in der Geschichte des Drusus: *ἀπειλούσης τῆς συγκλήτου πόλεμον τῷ Γράκχῳ διὰ τὴν μειάθειαν τῶν χρητηρίων, τεθαρορηκότως οὗτος εἶπεν ὅτι κἂν ἀποθάνω, οὐ διαλείψω (-ψει?) τὸ ξίφος ἀπὸ τῆς πλεονῆς τῶν συγκλητικῶν διηρημένον*. Dieser Ausspruch habe sich wie ein Orakel buchstäblich erfüllt. Zwar wird Gracchus erschlagen als er sich zum Tyrannen macht, [aber, so ist zu ergänzen, sein Gesetz hat den Senat dauernd wehrlos gemacht]. Ciceros Citat von den *runae et sicae*, die Gaius nach seiner Aussage auf das Forum geworfen habe, damit die Bürger sich mit ihnen zerfleischen (*de leg. 3, 20*), bezieht sich auf denselben Ausspruch. Bei App. 22 soll Gaius nach Annahme des Richtergesetzes gesagt haben *ὅτι ἀθροῶς τὴν βουλὴν καθήρομαι*. — Sehr mit Unrecht deuten Mommsen und Ihne des Fragment Diod. 34, 27 auf die Verbannung des Popillius.

3. Appians Quelle.

Einen ganz anderen Standpunkt nehmen Appian und Plutarch ein. Bekanntlich haben beide Schriftsteller für die ganze spätere römische Geschichte in weitem Umfang dieselbe Quelle benutzt. An zahlreichen Stellen der Geschichte der Bürgerkriege sowohl wie des mithridatischen Kriegs stimmt Appian wörtlich mit den entsprechenden Biographien Plutarch's überein. Auch für die Geschichte der Gracchen gilt dasselbe; Plutarch hat die Geschichte des *ager publicus* (Ti. Gr. 8 = App. civ. I, 7. 8) und einen Theil der Geschichte des Tiberius bis zur Absetzung des Octavius (c. 9—13 init., von mehreren Zusätzen abgesehen, s. u. S. 23) derselben Quelle entnommen, wie Appian¹; von der Mitte von Cap. 13 an folgt er dann fast ausschliesslich einer anderen, auch vorher schon benutzten Quelle. Plutarch's Verfahren ist hier dasselbe wie immer: er hat manche individuelle Züge aufgenommen, die Appian übergeht, aber die präzisen Angaben der Vorlage hat er vielfach missverstanden und verwischt, von dem politischen Zusammenhang hat er nur eine sehr unklare Vorstellung. So bewahrt er gleich zu Anfang die nur hier erhaltene Notiz, dass bereits C. Laelius (cos. 140) ein Ackergesetz plante, aber vor dem Widerspruch der Aristokratie zurückzog, und dafür den Beinamen Sapiens erhielt; aber in der Schilderung des *ager publicus* wirft er Pachtung und Occupation durcheinander und hat aus der vortrefflichen bei Appian erhaltenen Darstellung seiner Quelle ein wüstes Conglomerat halbwarher Notizen gemacht.

Ganz anders arbeitet Appian. Ihm fehlt die Belesenheit Plutarchs, er schreibt nicht für die gebildete Welt, die seine Schriften mit Eifer in die Hand nimmt, sondern er will dem grossen Publicum an Stelle der grossen unübersichtlichen Werke, in denen er selbst sich kaum zurecht finden kann, ein bequemes Handbuch bieten (praef. 12). Seine eigenen Kenntnisse reichen nirgends weit, und wo ihm seine Quelle einmal versagt, bringt er nicht selten die naivsten und wunderlichsten Vermuthungen vor.² Ein tieferes historisches Verständniss ist von ihm nicht zu verlangen, und es ist ganz verkehrt, ihn mit dem Maasse eines wirklichen Geschichtsforschers zu messen. Aber mit den Verfassern moderner Compendien kann er den Vergleich ganz wohl aushalten. Er hat manche Flüchtigkeiten begangen, falsche Umstellungen vorgenommen, Wichtiges gestrichen und Unwichtiges aufgenommen; aber im allgemeinen zeigt er in all seinen Büchern ein grosses Geschick, das wichtigste aus seiner Quelle herauszusuchen und in zugleich gedrungener und übersichtlicher Gestalt nachzuerzählen. Dass ein Schriftsteller wie er für jeden Abschnitt immer nur einer Hauptquelle folgt, würden wir annehmen müssen, auch wenn es sich nicht aus der Beschaffenheit seiner Nachrichten überall mit Sicherheit erweisen liesse. Für die spätere römische Geschichte lehrt die überall gleichmässig wiederkehrende Ueber-

1) Von den wörtlichen Uebereinstimmungen sind die wichtigsten Plut. c. 10 *ἔστι δὲ τοῦ κολέουτος ἐν τοῖς δημόχοις τὸ κράτος* = App. 12 *καὶ ὦν ἀεὶ παρὰ Ῥωμαίοις ὁ κολέων δυνατώτερος*; Plut. 12 *οὐσῶν δὲ πέντε καὶ τριάκοντα φυλῶν, ὡς αἱ δεκαεπτά τὴν ψῆμον ἀπειρηγόμισαν . . . κελύσας ἐπισχεῖν αὐθις ἐδεδίτο τοῦ Ὀκταβίου καὶ περιέβαλεν αὐτὸν ἐν ὄψει τοῦ δήμου καὶ κατησιάζετο, λιπαρῶν cet.* = App. *οὐσῶν δὲ τότε φυλῶν πέντε καὶ τριάκοντα καὶ συνδραμουσῶν ἐς τὸ αὐτὸ σὺν ἀρχῇ τῶν προτέρων ἐπιταξάμεθα . . . ὁ δὲ Γράκχος αὐθις ἐν ὄψει τοῦ δήμου . . . Ὀκταβίου λιπαρῶς ἐνέκειτο*; Plut. 13 *ἐκ τούτου νεροῦται μὲν ὁ περὶ τῆς χώρας νόμος* = App. *καὶ ὁ νόμος περὶ τῆς γῆς ἐνεκροῦτο*.

2) Einen drastischen Beleg für seine Unwissenheit giebt z. B. die Hypothese I, 38 *ἦσαν γὰρ, ὡς ἔοικε, τότε (vor dem Ausbruch des Bundesgenossenkriegs) καὶ τῆς Ἰταλίας ἀρχοῦτες ἀνθράτοι κατὰ μέρος*, was Hadrian erneuert habe. Aber gleichartige Fehler begeht er überall, sobald er sich selbst überlassen ist.

einstimmung mit Plutarch, dass seine Vorlage ein einziges grosses Geschichtswerk gewesen ist, das mindestens die Zeit von ca. 140—30 v. Chr. umfasst hat.¹

Wer der Verfasser dieses Geschichtswerks ist, ist noch nicht ermittelt, so viel auch darüber geschrieben ist. Die neueren Untersuchungen beschränken sich sämmtlich auf einzelne Abschnitte, statt das ganze umfangreiche Gebiet im Zusammenhang durchzuarbeiten, und können daher zu einem Resultat um so weniger gelangen, als sich bei solchen Untersuchungen die Frage nach der gemeinsamen Mittelquelle fortwährend mit der weit wichtigeren kreuzt, was für Quellen diese benutzt hat und ob dieselben auch noch in der sonstigen Ueberlieferung vorliegen. Die Frage nach dem Verfasser des Werks kann daher, wenn überhaupt, so nur in einer ganz andersartigen Untersuchung erledigt werden. Hier kommt es uns nur auf das Werk selbst an.

Die ungleichmässige Disposition des Stoffs in Appians Bürgerkriegen gehört unzweifelhaft der Quelle an. Während z. B. bei Livius die Geschichte der Parteikämpfe und Bürgerkriege von 133 bis 70 v. Chr. fast genau denselben Raum einnimmt wie die der Bürgerkriege von 63 bis 35 — nach meiner Berechnung, die natürlich nur approximativen Werth hat, da die äusseren Kriege überall ausgeschieden werden müssen, füllt jeder der beiden Abschnitte ungefähr 24 Bücher —, drängt Appian jene in ein Buch zusammen, während die Geschichte der Jahre 63 bis 35. in stets wachsender Ausführlichkeit vier Bücher füllt. Noch eingehender (in 4 Büchern) war bekanntlich der aktisch-ägyptische Krieg dargestellt. Wir erkennen eine Quelle, die am Abschluss der ganzen Entwicklung frühestens unter Augustus geschrieben ist und den näher liegenden Ereignissen weit mehr Interesse zuwendet als der älteren Epoche. Das wird dadurch bestätigt, dass für die cäsarische Zeit dieselbe Quelle zu Grunde liegt, welche auch in allen anderen Darstellungen, bei Livius, Dio, Plutarch vorliegt, und in der man, so wenig der Beweis bis jetzt geführt ist, doch Asinius Pollio kaum wird verkennen können. Pollio hat mit dem Jahre 60 begonnen (Horat. *carm.* II, 1), wird aber gewiss so gut wie z. B. Polybios eine längere Einleitung über die Entwicklung der inneren Wirren vorausgeschickt haben; man gestatte mir wenigstens die Vermuthung anzuregen, ob nicht diese von Appians Quelle für das erste Buch der Bürgerkriege benutzt sein könnte. Doch könnte man z. B. auch bei Rutilius Rufus dieselbe Auffassung und Darstellung der von ihm behandelten Epoche voraussetzen, wie sie Appian giebt (vgl. S. 13, Anm. 3).

Jedenfalls aber haben wir uns immer vor Augen zu halten, dass nicht nur der von Appian benutzte Schriftsteller, wer er auch sei, sondern ebensogut schon dessen Vorlage oder

1) Wenn man Appians Aeusserungen praef. 12 pressen will, so kann man folgern, dass er (abgesehen von einzelnen Einlagen, namentlich in den auf Hieronymos, Polybios und Posidonios zurückgehenden Stücken aus der hellenistischen Geschichte, die wohl auf ein ähnliches Sammelwerk über makedonische Geschichte zurückgehn) für die ganze Geschichte Roms überhaupt nur ein einziges Werk benutzt hat. Als seine Thätigkeit bezeichnet er lediglich die Gruppierung der synchronistisch neben einander stehenden Erzählungen nach Ländern und Völkern, nicht die Verarbeitung verschiedener Quellen; und wenn er auch darauf hinweist, dass viele Griechen und Römer die römische Geschichte dargestellt haben, so spricht er doch nur von einem einzigen, an Umfang die makedonische Geschichte weitaus übertreffenden Geschichtswerke, dessen Theile er umgestellt habe (*καὶ ἔστιν ἡ ἱστορία τῆς Μακεδονικῆς, μεγίστης δὴ τῶν προτέρων οὔσης, πολὺν μείζων· ἀλλ' ἐντυγχάνοντά με . . . ἀπέφερον ἢ γραφῆ πολλὰς ἀπὸ Καρχηδόνος ἐπὶ Ἰβηρίαν καὶ ἐξ Ἰβηρίων ἐπὶ Σικελίαν ἢ Μακεδονίαν* cct. . . ἕως οὗ τὰ μέρη συνήγαγον ἑμαυτῷ . . . ὅσα δὲ ἐν μέσῳ πρὸς ἑτέροισιν αὐτοῖς ἐγένετο, ἐξείρω καὶ ἐς τὰ ἐξείνων μετατίθημι). In der That steht, so weit ich sehe, nichts der Annahme im Wege, dass Appian den Polybios nicht direct, sondern nur durch eine sich diesem genau anschliessende Mittelquelle benutzt hätte. Hier können höchstens sprachliche Untersuchungen Aufschluss gewähren.

Vorlagen¹ für die Darstellung einer Zeit, die um ein Jahrhundert von der seinigen ablag, nichts anderes hat thun können, als die Ereignisse guten Quellen nacherzählen, etwa in der Weise, wie Polybios die Geschichte des hannibalischen Krieges erzählt — mochte er auch im einzelnen noch so viel berichtigen und aus Urkunden ergänzen und sich die Selbständigkeit seines Urtheils wahren. Eben darauf beruht es, dass sich die Frage nach den Mittelquellen bei einer abgeleiteten Darstellung fast nie mit irgend welcher Sicherheit beantworten lässt, während wir die durch sie vermittelten Primärquellen viel leichter greifen können.² So ist z. B. garnicht zu sagen, ob die vortreffliche Geschichte des *ager publicus* bei Appian — dem hier natürlich nur das eine Verdienst zukommt, dass er im Gegensatz zu Plutarch sehr gut excerptirt hat — das Eigenthum seiner Quelle ist, oder ob sie schon vorher von einem Schriftsteller zum anderen gewandert ist, bis sie der Compiler aufgenommen, aus dem Appian schöpfte.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist die Darstellung der Gracchenzeit bei Appian ein Werk aus einem Guss. Wenn bei Posidonios die allgemeinen Fragen des Regiments und der Reichsgeschichte im Vordergrund stehen und er daher auf den Umsturz der Verfassung das Hauptgewicht legt, so wird hier, wie es einer römischen Geschichte zukommt, die Entwicklung vom specifisch italischen Standpunkt aus betrachtet. Der Verfasser will darlegen, wie es zugegangen ist, dass die italische Bauernschaft, nachdem sie die Welt erobert hat, um Haus und Hof gekommen ist, und wie die hochherzigen Versuche der Gracchen, hier zu helfen, das Uebel nur schlimmer gemacht haben. Ganz frei ist der Verfasser dagegen von der engherzigen Anschauung der späteren, alles politischen Verständnisses baaren Annalistik, die über Rom nicht hinausblickt und gar kein Bewusstsein mehr davon hat, dass der römische Staat nichts anderes ist als die politische Organisation Italiens. Diese Anschauungsweise bildet die eigentliche Signatur der nachsullanischen, typisch durch Cicero vertretenen Welt und herrscht daher auch ausschliesslich bei Livius und seinen Quellen: sie ist das deutlichste Symptom des vollen politischen Verfalls der Zeit, in der die freie Selbstregierung des Volkes zu einer inhaltsleeren Phrase geworden ist. Man fühlt sich in eine ganz andere Welt versetzt, wenn man von hier aus zu den Fragmenten Catos oder zu Appians Bürgerkriegen kommt und hier die wirklichen Grundlagen des politischen Lebens, welche den Gang der Ereignisse bestimmen, im Bewusstsein der Handelnden wie der Darstellenden wiederfindet. Daraus scheint mir mit Sicherheit zu folgen, nicht nur dass die Grundlage der Gracchengeschichte Appians von einem Römer, nicht von einem Griechen geschrieben ist, sondern auch, dass sie einer weit älteren Zeit angehört als die directe Vorlage Appians.³ Selbst ein Asinius Pollio, so hoch wir auch von seiner historischen Begabung denken mögen, hat schwerlich noch eine Darstellung wie diese aus eigener Einsicht verfassen können.

1) War Appians Quelle eine grosse Gesamtdarstellung, wie etwa Juba, an den man ja oft gedacht hat, so ergibt sich die Nothwendigkeit der Annahme umfassender Vorlagen von selbst. Ein Schriftsteller, der die Bürgerkriege so vortrefflich und den hannibalischen Krieg nach einer so elenden Quelle erzählen konnte, wie Appian, hat schwerlich mehr von eigenem hinzugethan als z. B. Livius. War dagegen — nach der jetzt herrschenden, mir wenig wahrscheinlichen Meinung — Strabo die Quelle, so ist für diesen natürlich eine grössere Selbständigkeit anzunehmen.

2) Dieser Satz gilt z. B. auch für die Quellenanalyse des Alten Testaments.

3) Dass Appian nicht etwa selbst für die Gracchen eine andere Quelle benutzt hat als für die spätere Zeit, ergibt sich u. a. auch daraus, dass seine Schilderung der Wirkungen der Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die Ritter in die folgende Zeit vorgreift (c. 22). Der Satz über die *δομοδοσίωρ δίκαι* wird dann in der Erzählung über Drusus Gesetze c. 35 wieder aufgenommen. Das Urtheil über die Rittergerichte würde zu Rutilius Rufus sehr gut stimmen.

Die Vortrefflichkeit der Darstellung bei Appian ist zwar allgemein anerkannt, aber in der Praxis noch lange nicht genügend gewürdigt worden; hier wie überall in der Geschichtsforschung ist die schwierigste Aufgabe, zu einem unbefangenen Verständniss der Ueberlieferung zu gelangen und die Vorurtheile zu erkennen und zu beseitigen, mit denen wir durchweg an die Begebenheiten herantreten. So hat vor Nieße (Hermes XXIII, 1888, 410 ff¹⁾ Niemand gewagt, Appians Geschichte des *ager publicus* ernst zu nehmen, das nach den Späteren von Licinius und Sextius im Jahre 367 erlassene Ackergesetz in den Anfang des zweiten Jahrhunderts hinabzurücken und in dem *ager publicus* nicht das Gemeinland der Urzeit zu sehen, sondern die durch die grossen italischen Kriege des vierten und dritten Jahrhunderts dem Staate zugefallenen und von ihm nicht assignirten oder zu Colonialgründungen verwertheten Gebiete. Daraus folgt aber weiter, dass Appians Darstellung völlig correct ist, wonach ein grosser Theil des *ager publicus* von Italikern, Latinern wie Bundesgenossen, occupirt war. Die römische Regierung hat die provisorische Bebauung des *ager publicus* gegen eine Abgabe vom Ertrage Jedem der Lust hat (*τοῖς ἐθέλοισι*) freigegeben. Von dieser Aufforderung kann aber im allgemeinen nur Gebrauch machen, wer vermögend genug ist, um ein Anlagekapital in die öde daliegenden Ländereien zu stecken, und wer zur Stelle ist, also seine Arbeitskräfte — Tagelöhner oder Sklaven — auf die seinem Gut benachbarten Felder und Wiesen schicken kann. Roms Tochterstädte, die latinischen Colonien, hierin schlechter zu stellen als die römischen Bürger, wäre eine Ungerechtigkeit gewesen; aber auch für einen Ausschluss der Bundesgenossen lag um so weniger Anlass vor, da die Regierung schon aus finanziellen Gründen ein Interesse daran haben musste, möglichst viel *ager publicus* occupirt zu sehen. Mehrfach ist ihnen geradezu durch Senats- oder Volksbeschluss Gemeinland zur Nutzniessung überwiesen²; doch haben sie offenbar auch sonst an der Occupation in weitestem Umfang Theil genommen. Wie in den Provinzen³ kommen auch in Italien die politischen Unterschiede zwischen Bürgern, Latinern und Bundesgenossen ökonomisch kaum in Betracht. Es ist leicht möglich, dass mehr *ager publicus* von den letzteren occupirt war, als von römischen Bürgern.⁴

Tiberius Gracchus Ziel war die Wiederherstellung der Wehrfähigkeit Italiens, die durch die fortschreitende Verarmung der Bauernschaft und durch die Sklavenwirtschaft so gut wie vernichtet war. Bei dem Census von 135 war der dadurch herbeigeführte Rückgang der Be-

1) Nieße irrt nur darin, dass er diesen Bericht auf Posidonios zurückführt.

2) Davon war in der *lex agraria* von 111 Zl. 31 die Rede: [si . . . sociis (so ist zu ergänzen)] *nomisive Latini poplice deve senati sententia ager fruendus datus* [est. Vgl. Zl. 21. Ferner *Cic. rep. III, 41* *Ti. Gracchus . . . sociorum nominisque Latini iura neglexit ac foedera*, vgl. I, 31 *concitatis sociis et nomine Latino, foederibus violatis* (durch das Vorgehen der Ackertribunen). Aus diesen beiden Stellen folgen freilich bestimmte Clauseln der Verträge durchaus nicht mit Sicherheit; es kann ebenso gut auch an die principielle unten S. 15 f. zu besprechende Controverse gedacht sein.

3) Vgl. die Italici der Inschriften, Mommsen, *röm. Staatsrecht III*, 647 ff. Daher richtet sich in Cirta wie in Kleinasien zur Zeit Mithridats der Hass der Unterthanen ohne Unterschied gegen die Italici, nicht gegen die Römer allein.

4) Vgl. auch Appian I, 36 bei Drusus' Anträgen im Jahre 91: in Folge des Colonialgesetzes fürchten die Italiker, *ὡς τῆς δημοσίας Ῥωμαίων γῆς, ἣν ἀνέμνητον ἔτι οἱ μὲν ἐκ βίας οἱ δὲ λαθάνοντες ἐγέωρον, αὐτίκα σφῶν ἀφαιρεθισομένης* — d. h. sie hatten den Besitz (an *ager publicus*) entweder, wenn er offenkundig war, behauptet, ohne sich um die bisherigen Ackergesetze zu kümmern, oder es war bei den bisherigen Verhandlungen noch nicht festgestellt worden, dass sie *ager publicus* besaßen.

völkerung erschreckend hervorgetreten.¹ Die Gefahr lag greifbar vor aller Augen: die Welt-herrschaft liess sich nicht länger behaupten, der italische Staat musste zu Grunde gehen, wenn man nicht zu der alten Jahrhunderte lang bewährten Agrarpolitik zurückkehrte, welche durch Assignationen und Coloniegründungen immer neue Bauernhufen geschaffen hatte. Das einzige in Italien noch disponible Land war, da man auf die Einkünfte der verpachteten campanischen Domainen nicht verzichten konnte, der von Privaten occupirte ager publicus; so setzt Tiberius Reform hier ein. *Γράκκω δ' ὁ μὲν νοῦς τοῦ βουλευέματος ἦν οὐκ ἐς εὐπορίαν ἀλλ' ἐς εὐανδρίαν, τοῦ δὲ ἔργου τῆ ὠφελείῃ μάλιστα αἰωρούμενος, ὡς οὐ τι μείζον οὐδὲ λαμπρότερον δυναμένης ποτὲ παθεῖν τῆς Ἰταλίας, τοῦ περὶ αὐτὸ δεσχεροῦς οὐδ' ἐνεθνεῖτο*, sagt Appian c. 11. Aus zwei Reden des Tiberius hat er Auszüge bewahrt, aus der Rede bei der Einbringung des Gesetzes (c. 9), in der er die Nothlage des tapferen und stammverwandten italischen Volkes darlegt (*ἔσειμολόγησε περὶ τοῦ Ἰταλικοῦ γένους ὡς εὐπολεμωτάτου τε καὶ συγγενοῦς*) und die Gefahren der Sklavenwirthschaft durch den Hinweis auf den nun schon ins dritte Jahr fortgehenden sicilischen Sklavenkrieg illustriert — dieser Rede gehören die bei Plutarch Ti. Gr. 9 bewahrten Bruchstücke an, dass die Thiere Italiens ihren Unterschlupf haben, die aber, welche für Italien kämpfen und sterben, nichts ihr eigen nennen als Luft und Licht — und aus der Rede vor der Abstimmung, die dann durch Octavius' Intercession gehindert wird (c. 11). Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass hier die authentischen Reden des Tiberius benutzt, und von der Urquelle wohl im Wortlaut aufgenommen sind.

Aus Appians Darstellung ist bereits oft mit Recht gefolgert worden, dass zu den Assignationen auch die Bundesgenossen zugelassen werden sollten, wie früher bei der Anlage latinischer Colonien; es gilt ja Italien (z. B. Etrurien nach C. Gracchus' Aussage Plut. Ti. Gr. 8) wieder wehrfähig zu machen, nicht nur das römische Bürgergebiet. Andererseits bedrohte die Confiscation des über das gesetzliche Maass hinausgehenden Staatslandes eben so gut den Besitz der Latiner und Bundesgenossen, wie den der römischen Bürger. Deshalb strömen nach der Promulgation des Gesetzes auch die Bewohner der (latinischen) Colonien wie die der Municipien nach Rom, um für und wider Stellung zu nehmen²; die Latiner haben ja Stimmrecht in den Tributcomitien. Hier erhob sich jedoch ein schweres rechtliches Bedenken. Ueber den Besitz der eigenen Bürger mochte die römische Gemeinde entscheiden wie sie wollte; die reichen Grundbesitzer mochten den Verlust eines beträchtlichen Theiles ihres Vermögens, den das Ackergesetz nicht rechtlich aber thatsächlich bedeutete, schwer empfinden, ein Mittel gegen ein rechtsbeständiges Gesetz — und als solches ist Tiberius' Ackergesetz bekanntlich nach seinem Tode trotz der Absetzung des Octavius vom Senat anerkannt — hatten sie nicht. Aber hatte das römische Volk das Recht, Bürgern der souveränen latinischen und bundesgenössischen Staaten einen Grundbesitz zu nehmen, den ihre Vorfahren unter Zulassung, ja auf directe Aufforderung der römischen Regierung occupirt hatten, in dem ein Haupttheil ihres Vermögens bestand? Rechtlich vielleicht, aber der Billigkeit entsprach ein solches Vorgehen gewiss nicht. Ohnedies empfanden diese Gemeinden die Um-

1) 317,933 römische Bürger gegen 327,422 im Jahre 141; der Censor des Jahres 136, Appius Claudius, der erbitterte Gegner des Scipio Aemilianus, war ein Hauptförderer des Ti. Gracchus und zugleich sein Schwiegervater. Noch viel ärger als der absolute Rückgang der Bürgerschaft muss die Verschiebung des Besitzes innerhalb derselben gewesen sein, das Anwachsen des Proletariats auf der einen, der grossen Vermögen auf der anderen Seite.

2) *πληθος ἄλλο ὅσον ἐν ταῖς κίπολοις πόλεσιν ἢ ταῖς ἰσοπολίτισιν ἢ ἄλλως ἐξοιτώνει τῆσδε τῆς γῆς* App. 10.

wälzung der ökonomischen Verhältnisse in Italien schwer genug, den Rückgang der Getreidepreise, die Entwicklung des Grosskapitals, den fortwährenden Abfluss ihrer Bürger nach Rom, wo sie entweder als Peregrinen lebten, oder oft genug, sei es auf rechtmässigem oder unrechtmässigem Wege, das römische Bürgerrecht erlangten, während die Gemeinden selbst nach wie vor die gleichen Lasten zu tragen hatten wie früher.¹ Konnte ihnen jetzt zugemuthet werden, dass gerade ihre reichsten und leistungsfähigsten Bürger einen grossen Theil ihres Besitzes ohne Entschädigung hergeben sollten? Und wie konnten sich vollends römische Beamte, die Ackertriumvirn, die Befugniss anmassen, über den Landbesitz der Bürger auswärtiger verbündeter Staaten zu entscheiden, deren rechtliche Freiheit ausdrücklich anerkannt war? Es war natürlich, dass man darin eine schwere Verletzung des Bundesrechts, einen Uebergriff Roms in die privatrechtlichen Verhältnisse selbständiger Gemeinden sah, dass die Italiker in Rom die dringendsten Klagen und Vorstellungen erhoben. Sobald die Triumvirn ernstlich an ihr Geschäft gehen und die Processe auf Grund der bei ihnen eingehenden Delationen beginnen², tritt auch die Bundesgenossenfrage in den Vordergrund. Scipio Aemilianus, der bei den Verhandlungen des Jahres 130 bereits seine Verurtheilung des Vorgehens des Tiberius offen ausgesprochen hatte, nimmt sich ihrer an, da er es aus militärischen Gründen für gefährlich hielt, ihre Ansprüche abzuweisen (App. 19); er setzt zunächst durch, dass den Triumvirn die Gerichtsbarkeit genommen wird. Als er dann die definitive Lösung der Frage vorbereitet und die Gracchaner, wie Appian sagt, bereits eine blutige Gegenrevolution fürchten — die Senatspartei wollte ihn zum Dictator machen (Cic. rep. VI, 12) —, ereilt ihn der Tod durch den Dolch der Gegner.

1) Liv. 39, 3 die Latiner klagen im Jahre 187, *magnam multitudinem civium suorum Romam commigrasse et ibi consos esse*; in Folge dessen werden alle, die, oder deren Väter, beim Census des Jahres 204 oder einer der folgenden Censuren noch als *socii* censirt sind, in ihre Heimath verwiesen; nicht weniger als 12,000 Latiner. Natürlich hat man sich das nicht so zu denken, als hätten diese nun Rom verlassen und wieder in ihre Heimath übersiedeln müssen, sondern die in Rom ansässigen Latiner werden ihren Heimathgemeinden zum Census (und damit zugleich zur Leistung der Dienstpflicht) überwiesen. Daher hat die Maassregel wenig Erfolg. Dieselben Klagen wiederholen sich 177 (Liv. 41, 8): wenn die Dinge so weiter gingen, würden nach wenig Lustren die verödeten Städte und Aecker keine Soldaten mehr stellen können. In Folge dessen wird die Erschleichung des Bürgerrechts durch *manu missio civitatis mutandae causa* verboten, alle Bundesgenossen und Latiner (die Streichung des *ac* in der Formel *socii ac nominis Latini* Liv. 41, 8, 9. 9, 9 halte ich für falsch), die bei der Censur von 189 oder später noch nicht Bürger waren, bis zum 1. November in die Heimath gewiesen. Aehnlich wird bei der Censur 173 verfahren (Liv. 42, 10), während die Censoren des Jahres 168, C. Claudius Pulcher und Ti. Gracchus der Vater, die ja dieselbe Politik vertreten wie nachher Ap. Claudius und Ti. Gracchus der Sohn, nach Ausweis der hohen von ihnen erreichten Bürgerzahl offenbar wieder eine milde Praxis geübt haben (312,805 Bürger gegen 269,015 im Jahre 173). Derselbe Vorgang wiederholt sich bei den übrigen grossen Städten Italiens im Verhältniss zum Hinterland. So klagen im Jahre 177 die Samniten und Paeligner, dass 4000 Familien nach Fregellae übersiedelt seien, Liv. 41, 8, 8.

2) Der Bericht darüber bei Appian 18 ist von Nitzsch, Gracchen 346, vollkommen falsch verstanden worden. Er lautet: „sofort entstanden eine Menge Processe. Denn auch alles angrenzende Land, mochte es nun verkauft oder an die Bundesgenossen vertheilt sein [das also nicht mehr *ager publicus*, sondern Privatbesitz ist], wurde im weitesten Umfang (*ἕκαστα*), um die Grenzen des *ager publicus* festzustellen (*διὰ τὸ τῆσδε μέτρον*), in die Untersuchung hineingezogen und der Nachweis gefordert wie es verkauft oder zugewiesen war. Viele Eigenthümer aber hatten die Kaufverträge oder die Zuweisungsurkunden (*κληρονομίαι*) nicht mehr, und wo sie sich fanden, waren sie zweideutig abgefasst“. Hier ist mit keinem Wort davon die Rede, dass „die alten Assignationen, gleichsam das Grundgesetz jener latinischen Colonien“ in Frage gezogen seien, sondern es wird nur erzählt, dass aller Privatbesitz, wenn er als solcher nicht erwiesen werden konnte, Gefahr lief, als *ager publicus* in Anspruch genommen zu werden.

So war die Ackervertheilung brach gelegt, bis die Entscheidung über die Italiker gefallen war.¹ Um diese zu entschädigen, bieten ihnen die Demokraten das römische Bürgerrecht als Ersatz für den *ager publicus*, den sie alsdann als römische Bürger auf Grund des rechtsbeständigen *sempronischen* Gesetzes ohne weiteres aufgeben müssen; und darauf gehen die Italiker ein. Freilich giebt es Gemeinden genug, welche gar keine Neigung haben, ihre Selbständigkeit aufzugeben und in der homogenen Masse der *cives Romani* zu verschwinden — der Partikularismus der italischen Staaten, der natürlich im dritten Jahrhundert noch weit stärker gewesen ist und die von den Neueren wohl geforderte Ausdehnung des Bürgerrechts auf ganz Italien in dieser Zeit als einen unmöglichen Gedanken erscheinen lässt, wird meist lange nicht genügend beachtet —; daher beantragt Fulvius Flaccus 125 das Gesetz *de civitate danda et de provocacione eorum, qui civitatem mutare noluisse* (Val. Max. IX, 5, 1), während C. Gracchus nur den Latinern das volle Bürgerrecht geben, den übrigen Bundesgenossen dagegen ihre Selbstverwaltung belassen, aber das Recht ertheilen will, in den (Tribut-)comitien mitzustimmen, wie bisher die Latiner. Die Bundesgenossen sind auf diese Pläne eingegangen — wenn auch die Opposition, welche im Jahre 91 namentlich die Etrusker und Umbrer gegen Drusus' gleichartige Pläne erhoben (App. civ. I, 36), auch jetzt schon hervorgetreten sein wird —; wie ihre Durchführung vereitelt wurde, ist allbekannt.

Ich bin auf diese Dinge genauer eingegangen, weil die Neueren den Zusammenhang der Entwicklung, den wir aus Appians Darstellung gewinnen können, meist nicht klar genug erkannt haben. Erst so tritt die Einheitlichkeit des Fortschritts der Bewegung hervor. Mommsen ist durch die den Quellen widersprechende Annahme, dass die Ackervertheilung im wesentlichen beendet gewesen sei, dazu gelangt, Gaius Gracchus Gesetzgebung in zwei Theile zu zerlegen. „Als Gracchus die von ihm entworfene neue Staatsverfassung wesentlich vollendet hatte, legte er Hand an ein zweites und schwierigeres Werk“ nämlich die Bundesgenossenfrage. In Wirklichkeit erwächst die letztere nicht minder aus der Agrarfrage wie die Umgestaltung der Verfassung. Tiberius hatte geglaubt, geradeswegs zum Ziel gelangen zu können; Gaius, durch den Verlauf der Entwicklung belehrt, sucht sich zunächst den Weg zu bahnen. Deshalb beginnt er damit, die Maassregeln zum Sturz des Senatsregiments und zur Begründung einer Demokratie durchzusetzen, welche sein Bruder in der Noth vorbereitet hatte um sich zu behaupten. Nachdem er so seine persönliche Herrschaft begründet hat, tritt er mit dem Bundesgenossengesetz hervor. Aber das eigentliche Ziel bleibt immer die Durchführung des Ackergesetzes, d. h. Wiederherstellung der italischen Nation aus ihrem Verfall. Mit seinem Niedergang ist auch die Erreichung dieses Ziels definitiv vereitelt; Appian berichtet uns in einem leider nur zu kurzen Excerpt (c. 27), wie während des nächsten Jahrzehnts das Ackergesetz begraben wird: *καὶ ὁ δῆμος ἀθρόως ἀπάντων ἐξεπεπτώκει· ὄθεν ἐσπίνιζον ἔτι μᾶλλον ὁμοῦ πολιτῶν τε καὶ στρατιωτῶν* [die folgenden Worte *καὶ γῆς προσόδου καὶ διανομῶν καὶ νόμων* sind leider ganz unverständlich; gemeint ist jedenfalls: sie erhielten weder den Acker noch die Einkünfte von demselben]. Die Folgen sind nicht ausgeblieben. Bei der nächsten grossen äusseren Krisis werden die Grundlagen des republika-

1) App. 21 *τὴν δὲ διαίρεσιν τῆς γῆς οἱ κεκτημένοι καὶ ὡς (trotz Scipios Tod) ἐπὶ προτάσει ποιζίλις διέφερον ἐπὶ πλείστον· καὶ τινες ἐσηγοῦντο τοὺς συμμάχους ἄπαντας, οἱ δὲ περὶ τῆς γῆς μάλιστα ἀντέλεγον, ἐς τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν ἀναγράφαι, ὡς μείζονα χάριτι περὶ τῆς γῆς οὐ διοισομένους· καὶ ἐδέχοντο ἄσμενοι τοῦθ' οἱ Ἰταλιῶται, προτιθέντις τῶν χωρίων τὴν πολιτείαν.*

Meyer, Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen.

nischen Heersystems aufgegeben und damit die Entscheidung vom Forum ins Heer verlegt. Auch die Zukunft kannte noch zahlreiche Ackergesetze, aber nicht mehr um eine wehrfähige Bürgerschaft zu schaffen, sondern um die ausgedienten Söldner zu versorgen, und das letzte Resultat ist, dass Italien, der nominelle Weltherrscher, entwaffnet und geknechtet ist und bei der Entscheidung seiner Schicksale viel weniger mitzureden hat als die Provinzen. —

Schon die bisherige Darlegung lässt die Sympathie erkennen, mit der Appian's Quelle die Gracchen und ihre Bestrebungen betrachtet, in schärfstem Gegensatz zu Posidonios' Urtheil. Aber eine Apologie derselben giebt sie nicht; bei aller Sympathie erkennt sie ihre Verschuldung an. Tiberius findet seinen Tod *ἀρίστου βουλευμάτος ἕνεκα, βιαίως αὐτῷ προσιών* (c. 17). Aehnlich wird Gaius' Untergang beurtheilt; er ist sich seines Unrechts wohl bewusst.¹ Beide haben ihre Katastrophe selbst dadurch herbeigeführt, dass sie, um sich zu behaupten, zur Gewalt greifen und dadurch die Gegner zur Gegenwehr zwingen. Tiberius hat in Folge seines Auftretens gegen Octavius den politischen Untergang zu gewärtigen, sobald sein Amt abgelaufen ist, da der Kern seiner Anhänger nach Annahme des Gesetzes aufs Land zurückgekehrt ist und die Gegner in der Stadt selbst starken Anhang haben. So bleibt ihm nur die Möglichkeit, sich seine Existenz durch Erneuerung des Tribunats zu sichern. Daher muss er sich dem städtischen Demos in die Arme werfen und die Maassregeln zur Begründung einer Demokratie, oder, wie die Gegner sagten, einer Tyrannis, ergreifen, welche später sein Bruder durchgeführt hat.² Auch war ihm der Erfolg bereits sicher, als die Reichen Einspruch erhoben: die Continuation des Tribunats sei ungesetzlich.³ Der wahlleitende Tribun Rubrius erkannte den Einspruch an, die übrigen Tribunen schwankten; Differenzen über die Wahlleitung kamen hinzu. So wurde die Wahl vertagt. Tiberius gab seine Sache verloren: er legte das Trauergewand an und empfahl seinen Sohn dem Schutze.

1) c. 25 *ἐνοχλούμενος ὑπὸ τοῦ συνειδότος ὡς ἐπὶ ἀλλοκότοις βουλευμάσι; ἰβ. ὁ δὲ μᾶλλον τε θορυβηθεὶς καὶ δέσπας ὡς κατὰ φόρον*. Dass die Behauptung des Gracchus und Flaccus, die Vorzeichen bei der Neugründung Karthagos seien im Senat gefälscht, als Wahnsinn bezeichnet wird (c. 24 *μεμηρόσιν λοικότης*), geht dagegen wohl auf Appian selbst, der ja durchaus gläubig ist, nicht auf seine Quelle zurück.

2) Den Inhalt der geplanten Gesetze lernen wir nur aus Plut. Ti. Gr. 16 und Dio fr. 82, 7 ed. Melber kennen; wir haben aber keinen Grund zu bezweifeln, dass auch Appians Urquelle sie gekannt haben wird, wenn auch seine Vorlage sie schon übergangen haben mag. Dio berichtet auch, er habe seinen Schwiegervater App. Claudius zum Consul machen wollen.

3) Die Frage ist offenbar gewesen, ob das Gesetz, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet, auch für das Tribunat gelte, mit anderen Worten, ob das Tribunat eine Magistratur sei, also eine Frage, die sich mit der bei der Absetzung des Octavius aufgeworfenen aufs engste berührt. Daher sucht bekanntlich Carbo als Tribun 130 das Gesetz durchzubringen ut eundem tribunum plebi quotiens vellet creare liceret, das durch Scipios Opposition zu Fall kommt. Kurz darauf wird ein Gesetz angenommen *εἰ δῆμαρχος ἐνδέοι ταῖς παρεγγέλταις, τὸν δῆμον ἐξ πάντων ἐπιλέεσθαι*, das Gaius' Wiederwahl ermöglicht (App. 21). Appians Ausdruck ist hier, wie nicht selten, so gekürzt, dass es unmöglich ist, den genauen Sinn festzustellen; vermuthlich hat er in solchen Fällen seine Vorlage selbst nicht verstanden. Gewöhnlich meint man, die Bestimmung gebe die Wahl frei, wenn es an geeigneten Candidaten fehle. Aber das ist undenkbar; wenn es auf weiter nichts ankam, hätten die Gegner zehn qualifizierte Candidaten in jedem Falle aufstellen können. Vielmehr wird, wenn das Volk die Bewerber nicht für tüchtig genug hält — und das zeigt sich eben dadurch, dass es sie bei der Abstimmung übergeht —, den Tribus freigegeben, ihre Stimme auch irgend Jemand anders zu geben, der sich nicht beworben hat; dabei fällt natürlich auch die Ausschliessung der im Amte befindlichen Tribunen fort. So gelangt C. Gracchus zum zweiten Tribunat, ohne als Candidat aufgetreten zu sein (*δῆμαρχος ἀπεδείχθη τὸ δεύτερον οὐ παρεγγέλλον οὐδὲ μειῶν, ἀλλὰ τοῦ δήμου σπουδάζαντος* Plut. C. Gr. 8). So wird sich auch der Vorwurf erklären, die zweite Wiederwahl des Gaius sei durch die Eifersucht der Tribunen vereitelt, sie hätten ihn nicht renuntiiert, obwohl er die meisten Stimmen erhielt (Plut. C. Gr. 12, mit dem Zusatz *ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἀμφισβήτησιν εἶχεν*). Offenbar behandelte der wahlleitende Tribun die auf ihn fallenden Stimmen als ungültig, und er konnte das wagen, weil Gaius' Macht bereits erschüttert war.

des Volks. Das Mitleid, das er erregt, das grosse Gefolge, das ihn am Abend nach Hause geleitet und ihm Muth zuspricht, giebt ihm neues Vertrauen. Auf friedlichem Wege konnte er nicht zum Ziel gelangen; also entschliesst er sich zur gewaltsamen Durchsetzung seiner Wahl, verabredet ein Zeichen, wenn offener Kampf nothwendig werden sollte, und besetzt den capitolinischen Tempel. Als am nächsten Morgen die Opposition seine Wahl aufs neue bekämpft, giebt er das Zeichen. Seine Anhänger gürteten sich zum Kampf, entreissen den Lictores ihre Stäbe, und verjagen die Gegner aus der Versammlung. In dem Getümmel fliehen die Tribunen, der Tempel wird geschlossen, man glaubt, dass Tiberius die widerspänstigen Tribunen abgesetzt, sich selbst ohne Wahl zum Tribunen für das nächste Jahr ausgerufen hat. Die Kunde davon dringt in den im Fidestempel versammelten Senat. Dass der Consul Scaevola die Aufforderung einzuschreiten zurückweist, bis man genauere Kunde habe, übergeht Appian. Scipio Nasica¹ tritt an die Spitze der Senatoren, mit aufgeschürzter Toga, den Saum um die Stirne gebunden², stürmen sie das Capitol hinauf, ergreifen, was von Hölzern, Stuhlbeinen u. s. w. herumliegt, alles weicht vor ihnen zurück, Tiberius wird mit vielen seiner Anhänger vor der Thür des Tempels bei den Statuen der Könige erschlagen.

Gleichartig ist der Bericht über Gaius' Untergang.³ Nur ist zu beachten, dass Appian hier ganz ausserordentlich gekürzt hat.⁴ So schliesst er die Katastrophe unmittelbar an die Rückkehr des Gaius und Flaccus⁵ aus Karthago an, ohne auch nur zu erwähnen, dass Gaius nicht wiedergewählt wird und dass sein Tribunat inzwischen abgelaufen ist. Ebenso wenig erfährt man, dass zwischen der Niederlegung des Tribunats am 10. Dec. 122 und der Katastrophe im Sommer 121⁶

1) Appian bezeichnet ihn fälschlich bereits als pontifex maximus, was er erst nach Crassus Tode wurde.

2) Appian zerbricht sich unnöthig den Kopf um diesen sehr natürlichen Vorgang zu erklären. Um das Capitol hinaufstürmen zu können, muss man die Beine frei haben; zugleich dient die um den Kopf geschlagene Toga zum Schutz.

3) Einen entschiedenen Fehler enthält die Angabe, Gaius habe sich nach der Katastrophe seines Bruders lange Zeit ruhig gehalten und vom politischen Leben zurückgezogen (App. 21 = Plut. C. Gr. 1). In Wirklichkeit ist er politisch so thätig gewesen, wie es bei seiner Jugend nur irgend möglich war. Er war seit 133 ununterbrochen Triumvir, unterstützte 130 den Carbo gegen Scipio (s. u. S. 26 A. 2) und stand im Kampf gegen diesen voran (Cic. Lael. 39 at vero Ti. Gracchum sequebantur C. Carbo, C. Cato, et minime tum quidem Gaius frater, nunc (im Jahre 129) idem acerrimus); im Jahre 126 bekämpft er als Quästor das Vorgehen des Pennus gegen die Peregrinen; genug er war von Anfang an nicht nur die kommende Hoffnung, sondern bereits einer der thätigsten Führer seiner Partei.

4) Für die Ordnung der widerspruchsvollen Angaben über die Chronologie des Gaius ist zu beachten, dass die Wahl zum Tribunat (die Appian offenbar mit dem Antritt desselben verwechselt hat, wenn er alle Gesetze ausser dem Getreidengesetz in sein zweites Tribunat legt, während Plutarch c. 8 sie fälschlich erst nach der Wahl des Fannius zum Consul für 122 erzählt, also an der Stelle bringt, wo er richtig den Antritt des zweiten Tribunats hätte erzählen sollen) in den Hochsommer fällt (vgl. App. civ. I, 14), ein halbes Jahr vor den Antritt. Gaius hat sein Tribunat mit der Darlegung seines Programms eröffnet, dann aber zunächst die beiden gegen Popillius Laenas und Octavius gerichteten Gesetze durchgebracht, die für die Vergangenheit Rache üben und ihm für die Zukunft seine Stellung sichern sollten (Plut. 4. Diod. 34, 25, 2. 26. Appian übergeht dieselben als unwesentlich ganz). Darauf folgen die constitutiven Gesetze der Reihe nach, und hier wird Appians Angabe gewiss richtig sein, dass die lex frumentaria zuerst, das Richtergesetz aber erst nach der Wiederwahl zum Tribunat durchgebracht wurde. Dass die Colonialgesetze des Gracchus und des Rubrius ins Jahr 123 gehören, bezeugen Vell. I, 15. Eutrop IV, 21 = Oros. V, 12. Die Ereignisse des Jahres 122 hat Appian dagegen umgestellt, um zu einer rascheren und glatteren Erzählung zu gelangen, wie er das nicht selten thut. Plutarchs Anordnung: 1) Agitation des Drusus; 2) Gaius in Karthago; 3) Ausweisung der Bundesgenossen durch Fannius, Scheitern des Bundesgenossengesetzes, ist offenbar die allein richtige.

5) So Appian 24, während Plutarch ausdrücklich angiebt, dass Flaccus während Gaius' Abwesenheit in Rom blieb (c. 10. 11). Offenbar liegt hier eine Flüchtigkeit Appians oder seiner Quelle vor.

6) Appian 25 bezeichnet Opimius als δ ; $\epsilon\pi\epsilon\delta\eta\mu\epsilon\iota\ \tau\omega\upsilon\ \epsilon\lambda\acute{\iota}\omega\tau\omega\upsilon$. Also der andere Consul Q. Fabius Maximus war bereits zum Allobrogerkriege abgegangen.

mehrere Monate, vielleicht ein volles halbes Jahr, liegen; auch Plutarch geht über diese Zwischenzeit völlig hinweg. Das ist natürlich für die Urquelle zu ergänzen. Gaius war auch nach Ablauf des Tribunats als Triumvir für die Ackervertheilung wie für Karthago noch Beamter¹, und überdies hatte er keinen formalen Rechtsbruch in der Art seines Bruders begangen. So war ein directer Angriff auf ihn unmöglich. Und doch konnte es keinem Denkenden zweifelhaft sein, dass es sich um einen Kampf auf Tod und Leben handelte. Der Senat musste, wenn er seine Stellung wiedergewinnen wollte, nicht nur sein Werk zu vernichten streben, sondern auch den Mann selbst, der ein Jahr lang (von der Wiederwahl Sommer 123 bis zur Vereitelung der Wiederwahl im Sommer 122) wie ein Monarch (*μοναρχική τις ἰσχύς ἐγεγόνει περὶ αὐτὸν* Plut. C. Gr. 6²), wie Perikles in Athen, an der Spitze des Staates gestanden hatte, Gaius musste alles daran setzen, sein Werk zu erhalten. Seitdem Drusus ihm in der Volksgunst den Rang abgelassen hatte, wird er langsam aus einer Position nach der anderen gedrängt; die Trümmer der Livianischen Ueberlieferung lassen wenigstens andeutend die Kämpfe der ersten Hälfte des Jahres 121 erkennen³, und eine bei Cicero bewahrte Aeusserung⁴ zeigt wie sehr sich Gaius seiner verzweifelten Lage bewusst war — welchem Ende er entgegen ging, hat Gaius ja schon beim Beginn seines Tribunats in ergreifenden Worten ausgesprochen.⁵ Als jetzt Minucius' Antrag auf Aufhebung der Colonie Karthago zur Abstimmung kommt, entschliessen sich Gaius und Flaccus zur Gewalt. Seine Anhänger bewaffnen sich mit Dolchen, während Flaccus auf dem Platz vor dem Capitol zum Volk spricht, führt Gracchus sie hinauf. Von Gewissensbissen gepeinigt — man sieht wie nahe hier trotz aller Abweichungen die Auffassung der Quelle Appians der des Posidonios kommt — geht er in den Säulengang, um die Entwicklung abzuwarten. Hier opfert Antullus (der Quintus des Posidonios), ein Mann aus dem Volke. Als er Gracchus sieht, bittet er ihn, das Vaterland zu schonen. Gracchus blickt ihn wild an, er fühlt sich ertappt (*κατάφωρος*); einer von Gracchus Gefolge stösst ihn nieder, ohne dass Gracchus es befohlen hat: er glaubte der Moment zum Losschlagen sei gekommen (bei Posidonios stösst Gracchus den Quintus zurück und befiehlt ihm zu tödten). Da entsteht ein Tumult, alles flieht; Gracchus sucht auf dem Forum sich zu vertheidigen, aber niemand will ihn hören. So geht die Zeit verloren. Des Nachts versammeln Gracchus und Flaccus ihre Anhänger in ihren Häusern, die übrige Menge besetzt das Forum. Der Consul Opimius lässt am Morgen das Capitol besetzen und beruft den Senat,⁶ er selbst leitet vom Castortempel aus die Operationen. Der Senat fordert Gracchus und Flaccus vor, sie aber besetzen den Aventin und rufen, freilich vergeblich, die Sklaven zur Freiheit auf,

1) Sallust Jug. 42.

2) Vgl. Vell. II, 6 Fulvium Flaccum . . . quem C. Gracchus in locum Tiberii fratris triumvirum nominaverat et eum socium regalis adsumserat potentiae.

3) Oros. V, 12, 5 Minucius tribunus plebi cum maxima ex parte decessoris sui Gracchi statuta convulsisset legesque abrogasset. Genauer hatte das Posidonios dargelegt: Diod. 34, 28a πολλοὺς ἔχων τοὺς συναγωνιστὰς ἀντιτάττειτο ὁ Γράκχος, καὶ εἰ καὶ μᾶλλον τυπνωμένος καὶ περὶ προσδοκίαν ἀπολίτων εἰς λύτιαν τῶν καὶ μειώσθαι διάθεσιν ἐπέπτε. Rede gegen Minucius Festus p. 201. Nach allgemeiner Annahme, die freilich nicht erweisbar ist, gehört auch die Rede in Maenium (Meyer S. 244) in diese Zeit.

4) de orat. III, 214 (Crassus spricht im Jahre 91): quid fuit in Graccho, quem tu melius, Catule, meministi, quod me puero tanto opere efferretur „quo me miser conferam? quo vertam? in Capitoliumne? at fratris sanguine madet. an domum? matremne ut miseram lamentantem videam et abjectam?“ quae sic ab illo esse acta constabat oculis voce gestu, inimici ut lacrimas tenere non possent.

5) schol. Bobb. in Cic. pro Sulla 9, 1; fr. orat. ed. Meyer p. 234.

6) Dass senatus consultum ultimum, auf dem Opimius Vorgehen beruht, ist von Appian übergangen.

um als bewaffnete Macht auf gleichem Fuss mit dem Senat verhandeln zu können¹; sie hoffen die Vorgänge würden sich wiederholen, welche die Chronik von den Secessionen der Plebs berichtet. So schicken sie den jungen Flaccus an den Senat, um einen Vertrag abzuschliessen (*δεόμενοι διαλλαγῶν τυχεῖν καὶ βιοῦν μεθ' ὁμόνοιας*). Aber der Senat weist alle Verhandlungen von sich und fordert, sie sollten die Waffen niederlegen und sich dem Senat stellen. Als trotzdem Flaccus' Sohn noch einmal geschickt wird, lässt Opimius ihn festnehmen und befiehlt den Angriff. Gracchus lässt sich auf der Flucht jenseits der Tiber in einem Hain (dem der Furina nach den anderen Quellen) von einem Sklaven tödten, Flaccus wird aus seinem Versteck in einer Werkstätte hervorgezogen und getödtet, die Köpfe der beiden mit Gold aufgewogen. Auf das daran anschliessende Strafgericht brauchen wir hier nicht einzugehen.

4. Plutarch und die Römer.

Wenn bei Posidonios die Reichs- und Verfassungsgeschichte, bei Appian der italische Standpunkt dominirt, so steht in Plutarchs Quelle — ich verstehe darunter immer die Quelle, die ihm eigenthümlich ist, im Gegensatz zu der mit Appian gemeinsam benutzten — das persönliche Interesse im Vordergrund. Eben deshalb hat Plutarch sich wohl von der Appianischen Quelle abgewandt und zu einer dem Zwecke seiner Biographien näherstehenden Darstellung gegriffen. Aber auch in ihrer Tendenz unterscheidet sich Plutarchs Quelle stark von den beiden anderen Darstellungen. Wenn Posidonios den Standpunkt des Africanus vertritt und Nasica und Opimius rechtfertigt, Appians Quelle dagegen etwa die Anschauungen eines Mucius Scaevola, Crassus Mucianus und ihrer Gesinnungsgenossen, oder von Späteren die eines Rutilius Rufus wiedergiebt, so steht Plutarchs Quelle ausgesprochen auf Seiten der Gracchen, ja sie wird zu einer directen Apologie derselben. Auf dieselbe Quelle gehen nun aber die römischen Berichte zurück, vor allem Livius und seine Ausschreiber, sodann, von einzelnen Varianten in Detail abgesehen, auch Velleius und die Schrift *de viris illustribus*², endlich, soweit wir nach den dürftigen Fragmenten urtheilen können, wohl auch Dio.³ Nur ist, entsprechend der in der Kaiserzeit allgemein herrschenden Auffassung, welche die Gracchen als die Urheber des hundertjährigen Bürgerkrieges und des Untergangs der Republik unbedingt verdammt und ganz auf Seiten des Senats steht, die Tendenz in ihr Gegentheil verkehrt. Es ist das ein ungemein bezeichnender Vorgang, der in vielen Abschnitten der ersten Dekade des Livius sein Gegenstück hat. Einem Historiker, der Livius' Standpunkt theilt, hätte es viel näher gelegen, die Geschichte der Gracchen nach Posidonios oder wenigstens nach Appian zu erzählen. Statt dessen folgt er dem gracchenfreundlichsten Berichte, kehrt aber dessen Auffassung überall um. Daraus können wir schliessen, dass diese Darstellung in der römischen Literatur, die Livius vorlag, eine hervorragende, ja massgebende Stellung einnahm; damals war eben die demokratische Auffassung, wenn auch nicht allein herrschend, doch von sehr weiten Kreisen namentlich auch in der Literatur getheilt. Den Neueren war es hier

1) *ἐλπίζοντες, εἰ τόνδε (den Aventin) προλάβοιεν, ἐνδύσειν πρὸς τὰς συνθήκας αὐτοῖς τι τὴν βουλὴν.*

2) Florus ist natürlich hier ebenso elend und werthlos wie immer.

3) Nur lässt Dio seiner finsternen Auffassung der Menschen und des geschichtlichen Lebens wie überall so auch hier freien Lauf.

wie in der Geschichte des Kampfes zwischen den Patriciern und Plebejern sehr leicht, die ursprüngliche Fassung wieder herzustellen und das Unrecht und die Gewaltthätigkeit der Optimaten ans Licht zu ziehen. Da dieselbe Darstellung bei Plutarch vorlag, schien die Mehrzahl der Quellen übereinzustimmen; so ist es gekommen, dass in der Erzählung und mehr noch in der Tendenz der plutarchische Bericht meist ganz unbillig bevorzugt wird. Das wird anders, sobald wir erkennen, dass wir es nur mit einer einzigen Quelle zu thun haben und dass diese entschieden parteiisch gefärbt ist. Das wird im folgenden im Zusammenhang mit der Analyse des plutarchischen Berichts nachzuweisen sein.¹

Gleich zu Anfang tritt der Zusammenhang des Auftretens des Tiberius mit der numantischen Katastrophe, über den Appian hinweg geht — Posidonios wird davon geredet haben —, klar hervor. Derselbe ist nicht bloß äusserlich. An den Opfern, welche die spanischen Kriege fortwährend forderten, an der Nothwendigkeit hier ein stehendes Heer zu halten, ist die römische Republik verblutet.² In Spanien sind die Gegensätze der altrömischen italischen und der Reichspolitik zuerst aufeinander gestossen: als im Winter 152/1 die Frage zur Verhandlung stand, ob man die Unterwerfung der Arevaken zu den alten Bedingungen annehmen oder energisch gegen sie einschreiten solle, hat Scipio Aemilianus, der geborene Vertreter der Reichspolitik, der Erbe der Scipionen und des Aemilius Paullus, den Ausschlag für den Krieg gegeben (Pol. XXXV, 4, 8), aus denselben Gründen, die jeden auf Eroberung begründeten Culturstaat, der an kriegerische aber uncivilisirte Nachbarn grenzt, ununterbrochen vorwärts treibt auf der Bahn der Eroberung.³ Von da an ist Spanien zwanzig Jahre lang nicht zur Ruhe gekommen. Bei den im Jahre 136⁴ geführten Verhandlungen über das foedus des Mancinus stehen sich dieselben Auffassungen aufs neue gegenüber: Tiberius Gracchus, hier wie überall der Fortsetzer der Politik seines Vaters, fordert die Sanctionirung des durch seine Vermittelung geschlossenen Vertrages gegen Scipio und den Senat. Der Conflict ist, wie jeder innere Kampf in einer Aristokratie, zugleich ein persönlicher und ein politischer; die alten Familienfehden, die durch Verschwägerungen wohl einmal

1) Dass Plutarch Ti. Gr. 4 für die Eroberung Karthagos den Fannius (oben S. 5), c. 21 für die Ehe des Gaius eine abweichende Angabe des Nepos, C. Gr. 1 für die Trauerscheinung des Bruders, die Gaius in den Tod treibt den Cicero de div. I, 56 (der selbst wieder aus Caelius Antipater schöpft) citirt, ist für die Quellenfrage ohne Werth. Die Geschichte von Gaius' Sklaven Licinius Ti. Gr. 2 = Cic. de orat. III, 224 stammt wohl auch aus der römischen Quelle, vgl. S. 31 A. 4.

2) Die Sonderung der äusseren und inneren Geschichte und die Zusammenfassung grösserer Abschnitte zu einer Einheit, wie sie Mommsen in seiner römischen Geschichte durchgeführt hat, ist gewiss berechtigt. Nur ist dabei die Gefahr vorhanden, dass die Wechselwirkung der äusseren und inneren Politik nicht immer klar hervortritt und manche Zusammenhänge verschoben werden; und diese Gefahr hat auch Mommsen nicht immer vermieden. In Wirklichkeit ist jeder neue Fortschritt der inneren Krisen in der Revolutionszeit durch eine äussere Krisis hervorgerufen worden. Vom universalhistorischen Standpunkt aus kann man die Kriege nach der Schlacht bei Pydna wohl als untergeordnete Kämpfe betrachten; aber der Satz, mit dem Mommsen die Darstellung der Gracchenzeit beginnt: „Ein volles Menschenalter nach der Schlacht bei Pydna erfreute der römische Staat sich der tiefsten kaum hier und da an der Oberfläche bewegten Ruhe“ ist nicht richtig. Die Kämpfe der Jahre 154—133 haben dem römischen Staat viel mehr Noth gemacht und sind für ihn viel verhängnissvoller gewesen, als die der Jahre 200—168.

3) Scipio weiss, dass der Fortgang der Eroberungen Rom ins Verderben stürzt, er betet als Censor nicht mehr für die Vergrösserung, sondern für die Erhaltung des Staats (Val. Max. IV, 1, 10). Aber von einem Rückweichen — und das wäre das Innehalten thatsächlich — will er nichts wissen, dagegen empört sich sein innerstes Gefühl von der majestas des römischen Volks. Es ist dasselbe Verhalten wie in der innern Politik: er sieht den Abgrund klar vor Augen, aber einen anderen Weg giebt es nicht. So ist er der Henker Karthagos und Numantias geworden.

4) Cic. rep. III, 28.

überbrückt werden, aber immer von neuem wieder ausbrechen, verschlingen sich mit den principiellen Gegensätzen. Durch die Verhandlungen über Numantia ist der Bruch unheilbar geworden: zwischen Tiberius und seinem Schwager, der kurz darauf (134) die Ausführung des Todesurtheils gegen Numantia übernimmt, giebt es keine Versöhnung mehr.¹ Auch äusserlich vollzieht sich der Bruch: Tiberius heirathet die Tochter des Appius Claudius, des erbitterten Rivalen des Scipio², und tritt in Verbindung mit seinem Gegner Metellus Macedonicus. Dass der Kampf, den Tiberius für die Wiederherstellung der Grundlage der römischen Wehrkraft eröffnet, von Anfang an in den schroffsten Formen geführt wird, dass Tiberius garnicht den Versuch macht, den Senat für sein Gesetz zu gewinnen, ist die Wirkung der numantinischen Verhandlungen. Bei Plutarch sind die Zusammenhänge nur angedeutet; die römischen Quellen sprechen sie durchweg offen aus.³

Welcher Quelle das reiche von Plutarch für die Geschichte des Kampfes mit Octavius gegebene Detail angehört, ist nicht immer zu entscheiden; Appian mag hier vielfach gekürzt haben. Sicher der plutarchisch-römischen Quelle entstammt wohl die Angabe über den Einfluss des Diophanes von Mitylene und des Blossius von Cumae auf Tiberius⁴, da nachher (c. 17. 20) über ihre weiteren Schicksale berichtet wird. Das in c. 9 aus der Einführungsrede bewahrte Stück fügt sich der bei Appian bewahrten Inhaltsangabe ein (oben S. 15). Die Angaben in cp. 10 und 11 stammen wohl grossentheils aus der nicht-appianischen Quelle, während die Vorgänge bei der entscheidenden Abstimmung c. 12 in wörtlicher Uebereinstimmung mit Appian erzählt sind (oben S. 11 A. 1). Der Bericht über den Eindruck der Reden des Gracchus auf Octavius und über seine Schicksale nach der Absetzung fehlt dann wieder bei Appian; ebenso wird der Kampf zwischen beiden von diesem⁵ keineswegs in den idealen Farben geschildert, die ihm Plutarch giebt.

In der Anerkennung der Ungesetzlichkeit des Vorgehens gegen Octavius stimmt Plutarchs Bericht mit allen anderen Darstellungen überein (*τρέπεται πρὸς ἔργον οὐ νόμιμον οὐδὲ ἐπιεικὲς* c. 11); ihre Wirkung wird bei Appian nur in den entscheidenden Punkten — die Drohungen der Reichen und das Ausbleiben der durch die Ernte beschäftigten Landbevölkerung — kurz und klar dargelegt, während wir die Details allein aus Plutarch kennen lernen. Auf Antrag des Scipio Nasica, eines Vettters des Tiberius — seine Mutter war die Schwester der Mutter der Gracchen —, der bereits jetzt an die Spitze der Gegner tritt, verweigert der Senat den Triumph

1) Plutarch in seiner weichen Art sucht das zu verschleiern; aber seine Vermuthung (*δοξεῖ δέ μοι*), Tiberius' Untergang wäre vermieden worden, wenn Scipio in Rom gewesen wäre, ist völlig unhaltbar. Dass Scipio nur die Auslieferung des Mancinus gefordert und die des Tiberius und der übrigen sponsores verhindert habe, wie Plutarch mit einem *δοξεῖ* berichtet, ist nicht undenkbar, aber wenig wahrscheinlich.

2) Plut. Aem. Paull. 38 = praec. reip. ger. 14, 13. Ueber seine Censur Dio fr. 80. Vgl. Cic. rep. I, 31: Nach Tiberius' Tode obtrectatores et invidi Scipionis, initiis factis a P. Crasso et Appio Claudio, tenent nihilo minus illis mortuis senatus alteram partem dissidentem a vobis auctore Metello et P. Mucio, und dazu Plut. Ti. Gr. 9, wo Crassus, Mucius Scaevola und App. Claudius als Hauptförderer des Tiberius bezeichnet werden.

3) Cic. Brutus 103. harusp. resp. 43 (invidia Numantini foederis). Velleius II, 2. Oros. V, 8. Dio fr. 82. Dass hier an Stelle der prinzipiellen Gegensätze die persönliche Kränkung hervorgehoben wird, ist nur natürlich.

4) c. 8 nach den *πλείστοις*; auf ihren Einfluss wird auch das Zerwürfniß mit Scipio zurückgeführt c. 7. Zu Diophanes vgl. Cic. Brut. 104. Die Untersuchung gegen Blossius im Jahre 132 erzählt auch Cic. Lael. 37 (daraus Val. Max. IV, 7, 1), nur dass hier Laelius, bei Plutarch Nasica der fragende ist.

5) *λοιδοριῶν δὲ τοῖς δημάρχους ἐς ἀλλήλους γενομένων* App. 12. Dio fr. 82, 4 ff. hat das weiter ausgemalt, wobei er besonders die auch von Plutarch erwähnte Sistrirung des gesammten öffentlichen Lebens anführt, die Tiberius verhängte, um die Opposition zu brechen. — Dass Appians Bericht in diesen Capiteln überall unvergleichlich exacter ist als der Plutarchs, liegt wohl nicht an den Quellen, sondern an der Eigenart des letzteren.

die Ausrüstung und setzt ihre Tagegelder auf ein Spottgeld fest.¹ Als die Nachricht von dem Tode des Attalos III. und der pergamenischen Erbschaft nach Rom kommt, beantragt Tiberius die Schätze zur Ausstattung der Ansiedler zu verwenden und erklärt, die Entscheidung über die Ordnung des Reichs stehe dem Volk, nicht dem Senat zu.² Da beschuldigt ihn sein Gutsnachbar Q. Pompeius, er habe sich von Eudemos von Pergamon, dem Ueberbringer des Testaments, Diadem und Purpurmantel des Attalos ausliefern lassen (Plut. 14), und verpflichtet sich durch eine sponsio ihn anzuklagen, sobald sein Amt zu Ende sei (Oros. V, 8, 4 *obsistente Nasica etiam Pompeius spondit se Gracchum, cum primo magistratu abisset, accusaturum*). Q. Metellus, obwohl reformfreundlich gesinnt (Cic. rep. I, 31) und mit den Scipionen verfeindet, greift Tiberius in einer grossen Rede an — Fannius hatte sie in seine Annalen aufgenommen (Cic. Brut. 81) —, in der er ihm vorwirft, dass er sich Nachts von dem ärgsten Gesindel geleiten lasse (*τούτωρ δὲ παραφαίνοσι νυκτὸς οἱ θρασύτατοι καὶ ἀπορώτατοι τῶν δημοτῶν*), während als sein Vater Censor war, die Bürger die Lichter auslöschten, wenn er Abends aus einer Gesellschaft nach Hause kam, um sich nicht den Vorwurf ausschweifenden Lebenswandels zuzuziehen.³ T. Annius Luscus cos. 153 fordert im Senat Tiberius zu einer sponsio — also zu einer Entscheidung durch Richterspruch — auf, er habe die sacrosancte tribunicische Gewalt verletzt. Als Tiberius ihn entrüstet vor das Volk zieht, um ihn zu verklagen, bittet Annius um das Wort zu einer Frage, und als Tiberius einwilligt, fragt er ihn: wenn du mich jetzt strafen willst, ich aber einen Tribunen anrufe und der für mich intercedirt, wirst du dann ihn auch absetzen? Diese Frage, heisst es, traf den Tiberius so, dass er nichts zu antworten vermochte; er verstummte und entliess die Versammlung.⁴ Um den Eindruck zu verwischen, hält er dann später eine grosse Rechtfertigungsrede vor dem Volk, aus der Plutarch einen Auszug bewahrt hat.

Wir gewinnen hier einen unschätzbaren Einblick in Tiberius' Verhalten. Mit Begeisterung ist sein Antrag von der römischen Bauernschaft aufgenommen, aus ganz Italien strömen

1) Plut. Ti. Gr. 13 = *obsistente Nasica* Oros. V, 8, 4.

2) Plut. 14 = Liv. 58. Oros. V, 8, 4. *de vir. ill. 64.* Zur Annahme ist das Gesetz nicht mehr gekommen. Die pergamenische Urkunde, welche nach dem Tode des Königs, ehe noch die Bestätigung des Testaments durch Rom eingetroffen ist, schleunigst die Rechtsverhältnisse der Beisassen und Soldaten ordnet und den königlichen und den Staatssklaven die Freiheit giebt (Fränkel, *Inscr. von Pergamon* No. 249), ermöglicht leider keine genauere Datirung, da die Stellung des Monats Eumeneios im Kalender nicht bekannt ist. Dass unter den königlichen Sklaven, die ja thatsächlich bisher so gut wie frei gewesen waren und zum Theil gewiss angesehene Stellen und Einkünfte genossen hatten, nach dem Tode des letzten Königs gewaltige Aufregung herrschte, und dass die Pergamener sie vor dem furchtbaren Schicksal bewahren wollten, zu Gunsten des römischen Aerars verkauft zu werden, ist begreiflich genug. Aber schwerlich hat Rom die Freilassung der *βασιλικοὶ* und *δημόσιοι* und das ihnen gewährte Beisassenrecht anerkannt. Ich vermthe, dass das Sklavenheer des Aristonikos (Diod. 34, 2, 26. Strabo XIII 1, 38) sich zum guten Theil aus diesen Kreisen recrutirt hat.

3) Es ist zu beachten, dass Q. Pompeius, berüchtigt durch sein Verhalten vor Numantia, und Q. Metellus Macedonicus im nächsten Jahr Censoren werden.

4) Plut. Ti. 14. Liv. 58 *tot indignationibus commotus graviter senatus; ante omnis T. Annius consularis, quia in senatu in Gracchum perorasset raptus ab eo ad populum delatusque plebi, rursus in eum pro rostris contionatus est.* Aus der Rede hat Festus p. 314 das von Mommsen *Staatsrecht* II², 616, 2 falsch gedeutete Fragment bewahrt: *imperium quod plebes per saturam dederat, id abrogatum est.* Cicero Brutus 79 et T. Annius Luscum huius Q. Fulvii conlegam non indertum dicunt fuisse beruht natürlich auf dieser Erzählung; die Rede scheint Cicero nicht gekannt zu haben. — Bei Plutarch heisst Annius mit entschiedener Gehässigkeit *οὐκ ἐπιεικὴς μὲν οὐδὲ σώφρων ἄνθρωπος, ἐν δὲ λόγοις πρὸς τὰς ἐρωτήσεις καὶ τὰς ἀποκρίσεις ἄμαχος εἶναι δοκῶν.* — Auch die Wechselreden zwischen Gracchus und Tubero, über die wir nichts genaues wissen (Cic. Brut. 117), gehören vielleicht in diese Zeit, nicht in die des Gaius. Dass Tubero wie so viele andere nach der entscheidenden Wendung von Tiberius abfiel, berichtet Cic. Lael. 37.

die Massen zusammen, die Annahme ist zweifellos, wie auch die Reichen sich wehren mögen — da entschliesst sich Octavius nach langem Zögern (Plut. 10) sein Veto einzulegen, und bleibt standhaft allen Bitten, allen legitimen Zwangsmitteln gegenüber. Und doch ist Tiberius nicht nur von der Heilsamkeit und der unumgänglichen Nothwendigkeit seiner Maassregel überzeugt, auch die grosse Majorität in allen Tribus — das lehrt die Abstimmung über Octavius — ist entschieden für ihn. Was soll er thun? Die Zeit drängt, der Beginn der Feldarbeit ist vor der Thür, die Bauern müssen nach Hause. Soll er sie ziehen lassen und sein Werk aufgeben um des Widerspruchs eines Einzigen willen? Aber ist denn dieser Widerspruch berechtigt? Nach der staatsrechtlichen Theorie sind die Tribunen nicht nur die Beamten der Plebs, sondern recht eigentlich die Träger ihres Willens, gewissermaassen ihre Personifikation¹; wie ist es also möglich, dass ein Tribun sich ihr widersetzt und allein das Hinderniss wird, den Volkswillen durchzusetzen? Der Gegensatz wird noch weit schärfer empfunden, als wenn in modernen Staaten ein Oberhaus oder ein Monarch gegen die ausgesprochenen Forderungen des Parlaments sein Veto einlegt, um so mehr, da die Milderung fehlt, welche das Wesen der Volksvertretung bildet: das souveräne Volk steht in Rom seinem widerspänstigen Organ unmittelbar gegenüber. So erklärt Tiberius, er und Octavius zusammen könnten nicht mehr Volkstribunen sein; möge das Volk sich für einen von beiden entscheiden und dem andern das Amt nehmen, das er wider den Volkswillen verwaltet.² Erst nachdem die Entscheidung gefallen ist, kommt dem Tiberius eben durch die Vorgänge, die Plutarch erzählt, zum Bewusstsein, was er gethan hat: er hat die Revolution eröffnet, die Bresche in die bestehende Verfassung gelegt, ohne es zu ahnen. Jetzt sucht er nach Vertheidigungsgründen, die er natürlich der Theorie von der Souveränität des Volkes entnimmt: wie Tarquinius als Frevler verjagt wurde, wie die heiligen Vestalinnen bestraft werden, wenn sie an den Göttern freveln, wie das Volk über die Weihgeschenke für die Götter beschliessen kann, wie es will, so darf das Volk auch dem Tribunen, den es selbst erwählt hat, sein Amt nehmen, so bald er Unrecht thut. Sein Gewissen mochte Tiberius durch solche Argumente beruhigen, die Gegner waren natürlich nicht zu bekehren, die abtrünnigen Anhänger nicht wieder zu gewinnen³, der drohende Untergang lag vor seinen Augen; so beginnt er auf den Rath seiner Freunde mit seinen demagogischen Anträgen (oben S. 18, A. 2) und zugleich mit der Bewerbung um ein zweites Tribunat hervorzutreten.

Die Anklage, er strebe nach der Tyrannis, ist seit sie T. Annius Luscus zuerst ausgesprochen hat, immer von neuem gegen Tiberius Gracchus erhoben worden. In drastischer

1) *ὁμειλοῦσαι δ' αἰεὶ ποιεῖν οἱ δῆμιωχοὶ τὸ δοκοῦν τῷ δήμῳ καὶ μάλιστα στοχάζεσθαι τῆς τούτου βουλῆσεως* Pol. VI 16, 5.

2) So Plut. c. 11 *ὑπεπλὼν ὁ Τιβέριος, ὡς οἷζ ἔστιν ἄρχοντις ἀμφοτέροισ καὶ περὶ πραγμάτων μεγάλων ἀπ' ἴσης ἔξουσίας διαφερομένους ἄνευ πολέμου διεξελθεῖν τὸν χρόνον, ἐν ἡμέρα τούτου μόνον ὄραν ἔφη τὸ πάσασθαι τῆς ἀρχῆς τὸν ἕτερον.* Bei Appian 12 kürzer *ἔφη διαψήμισιν προθῆσειν ἐς τὴν ἐπιουσαν ἀγορὰν περὶ τοῦ νόμου καὶ τῆς ἀρχῆς τῆς Ὀκταβίου, εἰ χοὶ δῆμιωχον ἀπαράττοιτε τῷ δήμῳ τὴν ἀρχὴν λαβεῖν.* In der Folge der Ereignisse stimmen beide überein; nach dem Scheitern der Verhandlungen im Senat kündigt Tiberius dem Volk seine Absicht an, in der nächsten Versammlung folgt, nachdem der Versuch, Octavius zum Nachgeben zu bewegen, noch einmal gescheitert ist, die entscheidende Abstimmung.

3) Cic. de leg. III 24 *quin ipsum Ti. Gracchum non solum neglectus, sed etiam sublatus intercessor evertit; quid enim illum aliud perculit nisi quod potestatem intercedenti collegae abrogavit?* — Dass auch von den Tribunen nur ein Theil zu ihm steht, lehren die Vorgänge bei der Wiederwahl und die Angabe Plutarchs, dass einer seiner Collegen den ersten Schlag gegen ihn geführt habe (unten S. 27).

Form erscheint sie bei der Schlusskatastrophe in der Beschuldigung, Tiberius habe, indem er mit der Hand nach dem Kopfe deutete, das Diadem für sich gefordert.¹ So absurd die Motivierung ist, so wenig sind die Vertuschungsversuche mancher Neueren zulässig: die Beschuldigung trifft durchaus den Kern der Sache, die Stellung, die zu erstreben Tiberius gezwungen wird, ist keine andere als die des allein herrschenden Demagogen. Für einen Perikles aber ist wohl in dem demokratischen Athen, aber nicht in einer aristokratischen und nur in aristokratischen Formen zu erhaltenden Republik Raum. Es ist daher durchaus berechtigt, wenn Nasicas That als Nothhülfe gegen den Tyrannen bezeichnet wird.² Mochte ein milder und persönlicher Mann wie der Consul Scaevola, der im Grunde durchaus reformfreundlich war, meinen, man könne noch warten: in Wirklichkeit waren die Dinge so weit gediehen, dass eine gewaltsame Entscheidung unvermeidlich war. Tiberius musste alles daran setzen, um wiedergewählt zu werden, den Gegnern blieb nichts übrig als zur Gewalt zu greifen, sobald es schien, dass er seine Wahl mit welchen Mitteln auch immer durchsetzen werde. Nachträglich hat denn auch Scaevola die That des Nasicas ausdrücklich gebilligt (Cic. de domo 91. pro Plancio 88; vgl. dazu de orat. II 285). Wer die eine oder die andere Partei schlechthin verurtheilt, verkennt die tragische Gewalt der Ereignisse.

In der Schilderung der Katastrophe hat Plutarch den Eingang gekürzt (cp. 16 med.) und den zwischen den Tribunen über die Berechtigung der Wiederwahl ausbrechenden Streit, den Appian praecis berichtet, sehr flüchtig dargestellt. Als die Wahl vertagt wird, geht Tiberius wie bei Appian gedrückt und in Thränen auf das Forum.³ Er fürchtet, man werde ihn Nachts

1) Plut. Ti. Gr. 19 = Aur. Vict. 64. Florus II 2, bei allen drei mit der Erklärung, in Wirklichkeit habe er dadurch auf die ihm drohende Lebensgefahr hindeuten wollen. Gewiss ist das möglich. Ich halte es aber für weit wahrscheinlicher, dass das ursprüngliche in der That die Erzählung ist, er habe das Diadem für sich gefordert. Nasicas That wird damit gerechtfertigt, dass Gracchus nach der Krone gestrebt habe, und diese Beschuldigung wird in einer symbolischen aber natürlich nicht historischen Handlung verkörpert. Die Verteidiger des Gracchus haben, wie immer in solchen Fällen, die berichtete Thatsache nicht bestritten, aber sie umgedeutet.

2) Nach Posidonios (s. o. S. 9) tödtet Nasicas den Tiberius *τυραννείν επιχειρήσαντα*. Vgl. Cic. Lael. 41 (Laelius spricht): Ti. Gracchus regnum occupare conatus est, vel regnavit is quidem paucos menses. Sallust Jug. 31, 7 (Rede des Memmius): Occiso Tiberio Graccho, quem regnum parare dicebant, in plebem Romanam quaestiones habitae sunt. Darauf beruht Scipio Africanus Antwort, als er im Jahre 130 vom Tribunen Carbo über Tiberius' Ermordung gefragt wird: si is occupandae reipublicae animum habuisset, iure caesum (Vell. II 4; in kürzerer Fassung, iure caesum videri, aber auf Grund desselben Berichts, bei Cic. de orat. II 106. pro Milone 8; de vir. ill. 58; Liv. ep. 59 = Val. Max. VI 2, 3; vgl. Plut. Ti. Gr. 21. apothegm. imp. Scipio 22. 23 Moral. p. 201; dasselbe besagt sein Citat des Homerverses *ὃς ἀπόλοιο καὶ ἄλλος ὅτις τοιαῦτά γε ἔςζοι* oben S. 9). Als dann Scipio auf das Toben der Menge mit den bekannten scharfen Ausfällen replicirt taceant quibus Italia noverca est; non efficietis ut solutos verear quos adligatos duxi (de vir. ill. hat dafür quos ego sub corona vendidi), giebt ihm Gaius Gracchus den Vorwurf zurück: er selbst sei der Tyrann, der getödtet werden müsse (*τῶν δὲ περὶ τὸν Γάιον βοώντων πτείνει τὸν τύραννον* Plut. l. c., wo auch Scipios Antwort angeführt wird). Der Bericht ist offenbar vollständig authentisch; die Reden des Scipio (Cic. Lael. 96 est in manibus oratio) und des Gracchus (Meyer p. 228) waren ja erhalten, ebenso offenbar die des Carbo (Cic. Brut. 104, vgl. 296).

3) Hier erzählt Appian, dass er seinen Sohn (*τὸν υἱὸν*) bei sich hat und dem Volke empfiehlt. Bei Plutarch wird das schon früher (c. 13) berichtet, als ein Freund des Tiberius plötzlich gestorben ist und Verdacht der Vergiftung vorliegt. Da legt Tiberius Trauergewand an, führt seine Kinder (*τοὺς παῖδας*) dem Volke vor, und empfiehlt ihm seine Familie. Ebenso berichtet Dio (82, 8 *καὶ πενθήμην ἐσθῆτα πολλὰς ἐνεδέετο, τὴν τε μητέρα καὶ τὰ παιδία ἐς τὸ πλῆθος παρήγε συνδεόμενά*), der hier genau zu Plutarch stimmt. Den authentischen Bericht aus Sempronius Asellio (fr. 7) hat Gellius II 13 bewahrt: orare coepit (offenbar am letzten Tage wie bei Appian) id quidem, ut se defenderent liberosque suos, eum quem virile secus tum in eo tempore habebat produci iussit populoque commendavit prope flens. Also er hat mehrere Kinder und unter ihnen einen Sohn, der bereits

überfallen, und so geleitet ihn eine grosse Menge nach Hause und bewacht ihn.¹ Aber von einem Entschlusse nöthigenfalls Gewalt zu gebrauchen ist mit keinem Worte die Rede; nur von den Gegnern fürchtet man ein Verbrechen (vgl. cp. 17 fin.).

Am nächsten Morgen, als Tiberius wieder zur Wahlversammlung aufs Capitol gehen will, treffen ihn drei böse Vorzeichen. Im Hause wollen die heiligen Hühner nicht fressen (schon vorher haben Schlangen in seinem Helm genistet), beim Austritt aus dem Hause stürzt er über die Schwelle und reisst sich den Nagel der grossen Zehe auf, auf der Strasse kämpfen Raben (bei Plut. zwei, bei Val. Max. drei) zu seiner Linken und lassen einen Dachziegel vor seinen Füssen niederfallen. Aber Blossius redet ihm die Furcht aus: das wäre in Wahrheit tyrannisch, wenn er um solcher Dinge willen dem Ruf des römischen Volkes nicht folgen wolle. Genau dieselben Vorzeichen in derselben Reihenfolge hat Livius berichtet, mit Hinzufügung schlimmer Opferzeichen auf dem Capitol (Obsequens 27. Val. Max. I 4, 2²), nur dass hier natürlich die Auffassung umgekehrt ist und ihm aus der Verachtung der Omina ein Vorwurf gemacht wird.

In der Versammlung auf dem Capitol steht alles günstig für Gracchus; aber die Wahlhandlung³ wird durch das Toben der Gegner gestört. Da eilt Fulvius Flaccus aus dem Senat herbei, bahnt sich den Weg zu Gracchus und meldet, dass die Reichen, obwohl der Consul sich widersetzt, sich zur Gewalt rüsten und ihren Anhang bewaffnet haben. Daraufhin schürzen Tiberius' Anhänger die Toga auf, zerbrechen die Stäbe der Lictores — man beachte, wie trotz der verschiedenen Auffassung bei Appian hier wie in Folgendem derartige augenfällige Dinge in beiden Quellen gleichmässig erzählt werden —, und rüsten sich zur Abwehr. Die Fernstehenden können den Vorgang nicht verstehen, Tiberius sucht ihn, da seine Stimme nicht mehr durchdringt, durch Gesten deutlich zu machen und greift nach dem Kopf. Das wird dem Senat gemeldet, und darauf ruft Nasica, nachdem Scaevola sich geweigert hat, alle, die den Staat erhalten wollen, auf, ihm zu folgen, und schlägt den Saum der Toga um den Kopf. Vor den vornehmen Männern, die die Toga um die Hand gewickelt haben, die so als Schild dient — das ist bei Velleius auf Nasica selbst übertragen —, weicht die Menge auseinander; ihr Gefolge ist mit Knütteln und Stöcken bewaffnet, sie selbst ergreifen die herumliegenden Stuhlbeine und Holzstücke von den Sitzen, welche die fliehende Menge zerbrochen hat, und verjagen die Gegner. Tiberius flieht, ein Verfolger reisst ihm die Toga von der Schulter, er gleitet aus; als er sich wieder aufrichtet, schlägt ihn P. Satureius, einer der Tribunen (*εἰς τῶν συναρχόντων*), mit einem Stuhlbein auf den Kopf, auf den zweiten Schlag macht L. Rufus Anspruch. Von seinem Anhang werden über 300 mit Hölzern und Steinen erschlagen, keiner mit dem Schwerte.

gross genug ist, um dem Volke vorgeführt zu werden. Es sieht fast aus, als sei Asellios Bericht von der Quelle Plutarchs und Dios missverstanden. (Ebenso hat Gellius den Text missverstanden; er ist der absurden Ansicht, liberi könne bei den Alten auch ein einziges Kind bezeichnen.)

1) Sempronius Asellio (l. c., fr. 6) berichtet: nam Gracchus domo cum proficiscebatur, nunquam minus terna aut quaterna milia hominum sequebantur. Das ist bei Plut. c. 20 dahin umgekehrt, dass Tiberius' Anhang aus nicht mehr als 3000 Leuten bestanden habe (*οὐ γὰρ πλείονες ἢ τρισχίλιοι περὶ αὐτὸν ἦσαν*); er würde also leicht nachgegeben haben, wenn man nicht absichtlich zur Gewalt habe greifen wollen. Hier tritt die Parteilichkeit der plutarchischen Darstellung besonders deutlich hervor.

2) ebenso de vir. ill. 64 adversis auspiciis in publicum processit.

3) Dass der an Stelle des Octavius gewählte Tribun, der die Wahl leitet, bei Appian Q. Mummius heisst, bei Plut. Mucius, bei Orosius Minucius, ist wohl nicht Variante, sondern Schreibfehler.

Im Detail weichen Plutarch und Appian so stark wie möglich von einander ab. Dagegen die grossen augenfälligen Züge des Hergangs stimmen bei beiden aufs genaueste überein: der Tumult in der Volksversammlung, die Aufschürzung der Gewänder, das Zerbrechen der Stäbe der Lictoren, die Erscheinung der hereinstürmenden Senatoren, der Kampf mit den Knütteln und Stuhlbeinen (ebenso Diod. 34, 7, 2 καὶ ὁ Σκιπίων ξέλον ἀρπάσας ἐκ τῶν παρακειμένων . . .) — ein Beweis, dass wir es bei beiden mit der Schilderung von Augenzeugen zu thun haben. Dagegen wie das Einzelne verlaufen war, wie Tiberius seinen Tod gefunden hatte, das konnte Niemand genau wissen, da erzählte jeder anders. Fragen wir nun aber wessen Gesamtauffassung richtiger ist, so kann die Entscheidung für Appian nicht zweifelhaft sein. Dass die Gracchaner zuerst Gewalt gebraucht haben, kann auch Plutarchs Bericht nicht läugnen; — die Motivirung mit der Botschaft des Flaccus ist um so fragwürdiger, da auch bei Plutarch erst auf die Kunde von dem Tumult in der Volksversammlung die Senatoren zur Abwehr greifen. Dass sie bereits vorher ihren Anhang bewaffnet hatten, ist höchst unglaubwürdig, denn nachher hat dies bewaffnete Gefolge gar keinen Effekt. Dass die Diener der Senatoren, die vor der Curie warten, Stäbe haben, ist begreiflich genug; aber die Senatoren sind unbewaffnet, als sie auf dem Capitol angelangt sind, ergreifen sie, was ihnen in die Hände fällt. Offenbar ist die Gewaltthat des Nasica keineswegs von langer Hand vorbereitet, sondern der Senat ist versammelt um abzuwarten, wie die Dinge sich entwickeln werden. Dass man da davon geredet hat, dass man Gewalt anwenden werde, wenn Tiberius seine Wahl durchsetze, ist selbstverständlich, und dass Fulvius Flucus den Tiberius gewarnt hat, man werde seine Wahl nicht dulden, er solle sich zur Wehr setzen, durchaus glaubwürdig; aber erst als die entscheidende Kunde kommt — Appians Angabe, dass die Tribunen für ihr Leben in Furcht sind und fliehen, ist glaubwürdig genug und wird durch Plutarchs Angabe über P. Satureius bestätigt —, ruft Nasica zum Kampf auf. Das ganz entscheidende ist endlich, dass es für Tiberius keine Wahl gab: er war verloren, wenn er seine Wiederwahl nicht erzwingen konnte. Am Tage vorher mag er daran gedacht haben, freiwillig zurückzutreten; die günstige Stimmung, mit der das Volk ihn aufnahm, als er im Trauergewande erschien, hat ihn zu dem Entschluss geführt auszuharren und Gewalt anzuwenden.

Mit Plutarch stimmen die kurzen Angaben der Römer überall genau überein.¹ Nur in einem Punkte findet sich noch eine charakteristische Abweichung. Bei Appian und Plutarch stürmen die Senatoren zum Capitol hinauf² (nach Appian aus dem Tempel der Fides), Gracchus wird entweder vor dem Tempel (Appian) oder auf der Flucht am Abhang (Plut. Liv.) erschlagen. Bei Velleius dagegen³ steht Scipio Nasica oben auf dem Capitol, auf den höchsten Stufen des

1) Oros. V 9 (Liv. ep. 58 giebt dasselbe kürzer) Gracchus cum eniteretur ut ipse tribunus plebi subsequenti anno permaneret, cumque comitorum die seditiones populi accenderet, auctore Nasica inflammata nobilitas fragmentis subselliorum plebem fugavit. Gracchus per gradus, qui sunt super Calpurnium fornicem, detracto amiculo fugiens ictus fragmento subsellii corruit rursusque adsurgens alio ictu clavae cerebro in pactae exanimatus est. ducenti (Plut. 300) praeterea in ea seditione interfecti est. Die Uebereinstimmungen betreffs der Omina und der Handbewegung (bei Florus und de vir. ill.) sind schon hervorgehoben.

2) ἀνέβαινον ἐπὶ τὸν Τιβέριον Plut., ἀνελθόντι δὲ ἐς τὸ ἱερὸν καὶ τοῖς Γρακχείοις ἐπιδρομόντι App.

3) Velleius II 3 tum P. Scipio Nasica . . . circumdata laevo brachio togae lacinia, ex superiore parte Capitolii (s. in Text), summis gradibus insistens, hortatus est qui salvam vellent rempublicam se sequerentur. Tum optimates, senatus atque equestri ordinis pars melior et maior et intacta perniciosi consilii plebs irruere in Gracchum stantem in area cum catervis suis et concieutem pacem totius Italiae frequentiam. Is fugiens decurrensque clivo Capitolino fragmine subsellii ictus vitam . . . immatura morte finivit.

Tempels, und bricht von hier in die Versammlung auf der Area ein, zu der Gracchus gerade redet. Da flieht Gracchus und wird auf dem *clivus Capitolinus* (hier ist wohl auch der *fornix Calpurnius* zu suchen, den *Livius (Orosius)* nennt) erschlagen. Dieselbe Schilderung der Situation kehrt wieder in einem vierten Bericht über *Tiberius' Untergang*, den wir in der *Rhetorik ad Herennium* besitzen (IV 68). Der Verfasser derselben ist bekanntlich ein eifriger Demokrat, der seine Beispiele mit Vorliebe aus den römischen Parteikämpfen der jüngsten Vergangenheit wählt, natürlich auf Grund von Werken, die seinem Parteistandpunkt angehören. Er führt uns mitten in die Situation hinein: „das Volk fürchtet Gracchus werde von seinem Plane abstehen; da lässt er die Versammlung zusammenrufen, um es zu beruhigen.¹ Während dessen stürzt *Nasica (iste)* voll böser Gedanken aus dem *Juppitertempel* hervor; mit brennendem Blick, mit gesträubtem Haar, mit verzierter Toga geht er mit mehreren andern rascher vorwärts. Jenem schafft der Herold Schweigen; dieser stemmt die Ferse auf eine Bank² und bricht ihr den Fuss ab, sein Gefolge heisst er das gleiche thun. Während Gracchus mit dem Gebet beginnt, brechen jene von verschiedenen Seiten herein; da ruft einer aus dem Volke (das ist offenbar die Botschaft des *Flaccus* bei *Plut.* 18): „Wir sind geschlagen, *Tiberius!* Merkst Du es nicht? Sieh Dich doch um!“ Von Furcht ergriffen beginnt die Menge zu fliehen; *Nasica*, von Verbrechen und Blutdurst schnaubend, packt Gracchus Arm, und während dieser zu begreifen sucht was vorgeht (*dubitanti Graccho quid esset*) aber nicht von der Stelle weicht, zerschlägt er ihm die Schläfe. Gracchus sinkt schweigend zusammen, *Nasica*, von seinem Blute bespritzt, geht stolz auf seine That in den *Juppitertempel*.“ Diese Erzählung ist das Gegenbild zu *Posidonios* Darstellung: *Nasica* ist der verruchte blutdürstige Frevler, der Gracchus mit eigener Hand erschlägt; dieser ist völlig unschuldig und wird auf das heimtückischste ermordet, ahnungslos, ohne einen Versuch der Gegenwehr. Um den Effekt zu steigern, bricht hier *Nasica* von oben her in die Versammlung, die Senatssitzung wird in den Tempel verlegt. Diese Darstellung ist bei *Velleius* aufgenommen, während er dann in Uebereinstimmung mit *Plutarch* und *Livius* den Gracchus fliehen und am Abhang des Hügels den Tod finden lässt.³ —

Ueber *Gaius Gracchus* Tribūnat, das ja an dramatischen Situationen lange nicht so reich ist wie das des *Tiberius*, ist auch *Plutarchs* Bericht weit kürzer. Was davon für unsere Zwecke in Betracht kommt, ist meist früher schon berührt. Die Epoche, wo *Gaius* wie ein Monarch über das römische Reich schaltet (Mitte 123 bis Anfang 122), wird anschaulich geschildert (c. 6—8) — den Höhepunkt bildet die Wahl des *Fannius* zum Consul auf seine Empfehlung, als seine Anhänger bereit sind, ihm Tribūnat und Consulat zugleich zu übertragen, also eine Stellung zu verschaffen, wie sie später *Augustus* gehabt hat —, ebenso der entscheidende Wendepunkt, als *Gaius* es trotz seines Edicts nicht mehr wagen kann, den vom Consul *Fannius* ausgewiesenen Bundesgenossen den tribunicischen Schutz zu gewähren. Wie bekannt hat er durch das Bundesgenossengesetz mehr noch als durch die Machinationen des *Drusus* seine Stellung verloren; wie

1) quod simulatquo Gracchus aspexit, fluctuaro populum verentem, ne ipse auctoritate (wessen? der übrigen Tribunen?) commotus sententia desisteret, iubet advocari contionem.

2) subsellium quoddam excors sagt der Rhetor.

3) Die Stätte des Todes stimmt in der *rhet. ad Her.* annähernd, aber nicht genau zu *Appian*; bei diesem wird Gracchus zum Tempel hinaufgedrängt und fällt an der Thür, die von den Priestern geschlossen ist. bei jenem weicht er nicht von der Stelle. Auch in diesem Punkt scheint sich *Posidonios'* Darstellung, nach dem verstümmelten Fragment *Diod.* 34, 7, 2 zu schliessen, mit der *rhet. ad Her.* gedeckt zu haben.

der Stadtpöbel wendet sich auch von der besseren seiner Anhänger ein starker Theil von ihm ab, allen voran der Consul Fannius, auf den er seine Haupthoffnungen gesetzt hatte. Die Rivalität der übrigen Tribunen, die bei einem Gladiatorenspiel zum Ausbruch kommt (c. 12), verschärft den Conflict: er wird nicht wiedergewählt (vgl. S. 18, A. 3). Das wichtigste aber war, dass die Capitalistenpartei, die Ritterschaft, sich von ihm abwandte. Die Gesetze, welche ihnen die Herrschaft im Staate verschafften, hatten sie sehr gern unterstützt, aber sich für Gracchus aufzuopfern hatten sie wenig Neigung; sie wollten selbst herrschen, nicht seine Herrschaft aufrichten. Das Bundesgenossengesetz war ihnen durchaus nicht sympathisch¹, ebensowenig vermuthlich die überseeischen Colonien; und als nun die Gefahr eines Aufstandes, eines Kampfes in der Stadt immer drohender wurde, scharten sie sich eifrig um den Senat. Zum Kampf gegen Gaius hat Opimius die Ritter aufgerufen, Mann für Mann mit zwei bewaffneten Sklaven zu erscheinen (Plut. C. Gr. 14), und wir erfahren nicht, dass sie sich dem Befehle entzogen hätten. Die Thatsache, dass die Ritter vom Senat gewonnen sind², wird von Plutarch und Appian nicht ausdrücklich hervorgehoben, wohl aber von Sallust Iug. 42: nam postquam Ti. et C. Gracchus . . . vindicare plebem in libertatem et paucorum scelera patefacere coepere, nobilitas . . . modo per socios ac nomen Latinum (in den Parteikämpfen um das Ackergesetz nach Tiberius Sturz), interdum per equites Romanos, quos spe societatis a plebe dimoverat (also gegen Gaius), Gracchorum actionibus obviam ierat.

Bei der Katastrophe des Gaius ist nach Plutarchs Darstellung Fulvius Flaccus der Hauptschuldige, während Gaius nach Kräften entlastet wird. Flaccus wird bei Plutarch durchweg in sehr ungünstigem Lichte dargestellt; er hat dem Gaius während seiner Abwesenheit in Karthago durch sein gewalthätiges Auftreten die Gunst der Massen entfremdet (c. 10), er gilt für den Mörder Scipios³,

1) Auch im Jahre 91 haben die Ritter die Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen eifrig bekämpft. Erst als in Folge des Bundesgenossenkriegs ihre Machtstellung völlig zusammenbrach — die Gerichtsbarkeit ist ihnen nicht erst durch Sulla, sondern bereits im Jahre 89 durch ein Gesetz des M. Plautius Silvanus genommen worden (Ascon. p. 79), was oft übersehen wird; daher der Umschwung in den varischen Processen (Cic. Brut. 305) —, haben sie die Regierung in Concessionen an die Bundesgenossen zu überbieten gesucht. Denn der Schlüssel zum Verständniss des Tribunats des Sulpicius liegt darin, dass dieser den Rittern die verlorene Stellung wieder zu schaffen sucht — das hat von den Neueren meines Wissens nur Nietzsche richtig erkannt. Die ganze innere Geschichte Roms in dieser Zeit, bis zur Vernichtung der Ritter durch Sulla, besteht in dem Kampf des Senats und der Ritter um die Herrschaft. Marius ist immer der Vertreter der Ritter gewesen, und wenn Sulpicius den Oberbefehl Sullas an Marius übertragen will, so ist das ein Versuch, die wichtigste Armee und, was noch mehr in Betracht kam, die wichtigste Provinz (Asien) dem Senat zu nehmen und der Ritterschaft zu sichern. Es handelt sich also keineswegs nur „um die elende Frage, ob dieser oder jener Offizier berufen sei im Osten zu commandiren“ (Mommsen, röm. Gesch. II⁷, 256), sondern um die Herrschaft über das römische Reich; Sulla war politisch völlig gerechtfertigt, wenn er zum Schwerte griff, nicht im eigenen Interesse, sondern für die Behauptung der Senats-herrschaft.

2) Mommsen's Darstellung, dass erst Saturninus und Marius den Bund zwischen der Ritterschaft und der Demokratie gesprengt und sie dem Senat in die Arme getrieben hätten, widerspricht den Angaben der Quellen.

3) Dass auch Gaius der That beschuldigt wird (*ἤφρατο δὲ καὶ τοῦ Γαίου ἐπόνου*) kann Plutarch nicht läugnen. Die Angaben über Scipios Tod erschöpfen alle Möglichkeiten: entweder er starb eines natürlichen Todes (Laelius in der von Fabius Maximus gehaltenen Leichenrede Meyer p. 175 bei schol. Bob. in Cic. p. 283; Velleius II 4 seu fatalem, ut plurimi, seu conflata insidiis, ut aliqui prodidere memoriae, mortem obiit), oder durch Selbstmord App. I 20. Plut. Rom. 27, oder durch seine Gemahlin Sempronia, die Schwester der Gracchen Liv. ep. 59, Oros. V 10, 10. App. I 20. schol. Bob. l. c., oder auf Anstiften der Cornelia, der Mutter der Gracchen App. I 20 — per manus propinquorum sagt Cic. rep. VI 12. 14 — oder durch Flaccus und C. Gracchus Plut. C. Gr. 10. schol. Bob. l. c., oder durch Carbo (Crassus bei Cic. de orat. II 170, vgl. Cic. ad fam. IX 21. Pompeius bei Cic. ad Qu. fr. II 9): Eine Entscheidung ist natürlich unmöglich, die Ermordung durch die Gegner bei der grossen Erbitterung, die sein Auftreten hervorgerufen hatte, und den Befürchtungen, die man vor ihm hegte, weitaus das wahrscheinlichste.

er treibt jetzt Gaius dazu, dem Opimius und seinen Genossen Widerstand zu leisten und seine Anhänger aufs neue um sich zu schaaren (c. 13). Am Tage der Abstimmung haben beide Parteien früh Morgens das Capitol besetzt. Als der Consul das Opfer vollzieht, ruft sein Diener Q. Antullius, der die Eingeweide fortträgt, dem Flaccus und den Seinen zu: „macht dem Guten Platz, schlechte Bürger!“; nach Einigen streckte er ihnen gleichzeitig seinen nackten Arm entgegen. Er wird mit grossen spitzen Schreibgriffeln, die zu dem Zwecke angefertigt sein sollen, niedergestossen. Gaius ist darüber sehr böse, Opimius aber freut sich des Anlasses zum Einschreiten, trifft seine Vorbereitungen und bietet die Ritterschaft für den nächsten Morgen auf (s. o.¹) Die Versammlung wird durch Regen aufgelöst. Am nächsten Morgen lässt Opimius die Leiche des Antullius dem Senat vorführen, dieser fasst den bekannten Beschluss. Während dessen hat Flaccus die nöthigen Vorbereitungen getroffen (*ἀντιπαροσκευάζετο καὶ συνέγεν ὄχλον*) und bringt die Nacht bei wüstem Gelage zu, während Gaius von der Menge, die er gerührt hat als er auf dem Heimweg vom Markt bei der Statue seines Vaters stehen blieb und tief aufseufzte, nach Hause geleitet und bewacht wird. Am Morgen rüstet sich Flaccus, mit Mühe aus dem Rausch erweckt, mit Waffen aus seiner gallischen Beute und besetzt mit den Seinen den Aventin, Gracchus nimmt nur einen kurzen Doleh unter der Toga mit, von Licinia mit trüben Ahnungen entlassen. Auf sein Andrängen schickt Flaccus seinen jüngeren Sohn auf den Markt zu Verhandlungen. Opimius weist ihn mit der Forderung unbedingter Unterwerfung ab, Gracchus will sich stellen, wird aber von seinen Genossen zurückgehalten, und entsendet darauf den jungen Flaccus nochmals, der jetzt der Ankündigung entsprechend festgenommen wird. Opimius lässt die Schwerebewaffneten mit kretischen Bogenschützen zusammen vorgehen, letztere bringen die eigentliche Entscheidung. Die Gegner fliehen, Flaccus flüchtet in ein Bad, wird aufgefunden und mit seinem älteren Sohne getödtet, Gaius enthält sich des Kampfes² und flieht in den Dianatempel.³ Er will sich tödten, aber seine Freunde Pomponius und Licinius⁴ hindern ihn daran. Inzwischen haben die Meisten, da Strafflosigkeit verkündet wird, ihn verlassen. Nachdem er gebetet, die Gottheit möge das römische Volk zum Entgelt für seine Undankbarkeit nie aus der Knechtschaft erlösen, flieht er über den pons sublicius, wo seine beiden Freunde sich für ihn aufopfern, gelangt in den Hain der Furien, und lässt sich hier durch seinen Sklaven Philokrates, den letzten der ihm treu bleibt, den Tod geben; Philokrates tödtet sich an seiner Leiche. Nach Andern werden beide zusammen, da der Sklave seinen Herrn eng umschlungen hielt, von den Verfolgern erschlagen. Gracchus Kopf bringt Septimuleius ein, nachdem er Blei hineingegossen, und erhält das gleiche Gewicht Gold als Belohnung; die armen Leute, die

1) Durch eine Flüchtigkeit scheinen bei Plutarch die Ereignisse auf drei Tage statt auf zwei vertheilt. Das *ἄμα δὲ ἡμέρα* für die Senatssitzung ep. 14 init. bezeichnet denselben Zeitpunkt wie das *ἕσθαι* ep. 14 med. für das Aufgebot der Ritterschaft und das *ἄμα δὲ ἡμέρα* für Flaccus Rüstung ep. 15 init. Vgl. Cic. Cat. I 4 *decevit quondam senatus, ut L. Opimius consul videat ne quid respublica detrimenti capiat: nulla nox intercessit: interfectus est propter quasdam seditionum suspiciones* (Cicero mildert absichtlich) C. Gracchus etc.

2) Vgl. comp. Ag. et Cl. et Gracch. 4 *Γάιος δὲ λέγεται μηδὲ βαλλόμενος ὀμῆσαι πρὸς αἰνυται, ἀλλὰ λαμπρότατος ὢν ἐν τοῖς πολεμικοῖς ἀγρότατος ἐν τῇ σιέσει γενέσθαι.*

3) Das ist wohl eine Flüchtigkeit Plutarchs, die sich aus dem Ansehen dieses Tempels leicht erklärt. Orosius nennt an seiner Stelle den Minervatempel.

4) An seiner Stelle nennt Orosius Laetorius. Licinius ist der bekannte Sklave des Gracchus, der beim Reden durch Musik auf ihn einwirkt (Plut. Ti. Gr. 2, vgl. oben S. 22, A. 1).

Flaccus Kopf einbringen, erhalten nichts. Die Leichen aller Gefallenen, zusammen 3000¹, werden in den Fluss geworfen.

Auch hier stimmen die römischen Berichte fast in allen Zügen mit Plutarch überein. Vor allem die Provokation durch Antullius, den praeco des Opimius, findet sich bei Orosius und de vir. ill., so wenig sie der Tendenz ihrer Darstellung entspricht. Bei letzterem stört Gaius alsdann, als er aufs Forum hinabsteigt, eine von einem Tribun abgehaltene Versammlung und wird deshalb vom Senat zur Verantwortung gezogen.² Die Besetzung des Aventin findet sich natürlich überall; die sagittarii des Opimius, welche die Entscheidung bringen, kehren bei Orosius wieder.³ Auch bei Orosius erscheint Flaccus mit seinen beiden Söhnen in voller Rüstung, Gracchus nur mit einem kurzen Schwert unter der Toga. Den Aufruf der Sklaven zur Freiheit, der bei Plutarch wohl zufällig fehlt, berichtet Orosius wie Appian. Auch über den Tod des Flaccus und seines ältesten Sohnes hat er eine etwas abweichende Version⁴, während Velleius zu Plutarch stimmt.⁵ Gracchus letzte Schicksale, den Selbstmordversuch, die Flucht über den pons sublicius, wo ein Freund sich für ihn opfert, den Tod durch die Hand des Sklaven hat Livius genau wie Plutarch erzählt⁶, ebenso die Einbringung des mit Blei gefüllten Kopfes durch Septimuleius.⁷ Auch bei Orosius schliesst sich daran wie bei Plutarch eine Erwähnung der Cornelia und ihres Aufenthaltes in Misenum⁸; nach Orosius, der darin von allen andern abweicht, wäre ihr die Leiche des Sohnes ausgeliefert worden. Genug, es liegt auch hier, wie bei Tiberius Tod, nur eine einzige Version vor, die von den Späteren in Kleinigkeiten variirt wird.

Vergleichen wir nun den Bericht Plutarchs und der Römer mit Posidonios und Appian, so finden wir genau dasselbe Verhältniss wie früher. Dass Gracchus sich entschliesst Gewalt zu brauchen, kann auch dieser Bericht nicht läugnen, aber er sucht es nach Kräften zu mildern und die Schuld von Gaius auf Flaccus abzuwälzen. In den grossen Hauptzügen stimmen alle drei

1) Hier sind wohl die 250 auf dem Aventin Gefallenen mit den über 3000 nachher bei der Untersuchung durch Opimius Getödteten (Oros. V 12) zusammengeworfen.

2) Das entspricht dem vergeblichen Versuch des Gracchus bei Appian, sich auf dem Forum zu rechtfertigen. Die Versammlung, die bei Plutarch durch Regen aufgelöst wird, ist wohl dieselbe. Dann hindert nach Plutarch ein zufälliges Ereigniss die Rechtfertigung des Gracchus, nach Appian wollen ihn die Leute, entsetzt über den Mord, nicht mehr hören.

3) Als Führer der voranstürmenden Schaaren nennt Orosius den D. Brutus (Gallaicus). Die Betheiligung des Metellus und seiner vier Söhne und des Lentulus, der schwer verwundet wird, erwähnt Cicero Cat. 4, 13. Phil. 8, 14; das Eintreten des Seaurus für Opimius de vir. ill. 72.

4) duo Flacci pater filiusque cum per aedem Lunae in privatam domum desiluissent foresque obiecissent, rescisso creticio pariete confossi sunt.

5) Flaccus in Aventino armatus ad pugnam ciens cum filio maiore iugulatus est.

6) Oros. V 12. Val. Max. IV 7, 2 (Aufopferung des Pomponius an der porta trigemina, des Laetorius am pons sublicius). VI 8, 3 (Tod durch den Sklaven Philokrates oder Euporus, der sich dann selbst tödtet). Ebenso de vir. ill.: ubi (auf dem Aventin) ab Opimio victus dum a templo Lunae desiliit, talum intorsit (Verwechslung mit Flaccus?), et Pomponio amico apud portam trigeminam, P. Laetorio in ponte sublicio persequentibus resistente in lucum Furinae pervenit; ibi vel sua vel servi Eupori manu interfectus. Velleius II 6 erzählt Pomponius' That und nennt den Sklaven Euporus.

7) Bei Oros. und Vell. nur angedeutet; Val. Max. IX 4, 3 und de vir. ill. nennen den Namen und machen Septimuleius zu einem Freunde des Gracchus; bei Plutarch ist er ein Freund des Opimius. Bei Posidonios heisst er L. Vitellius (s. o.) und ist Freund des Gaius. — Die Anekdote von dem Selbstmord des haruspex Val. Max. IX 12, 6 entspricht der Erzählung bei Vell. II 7.

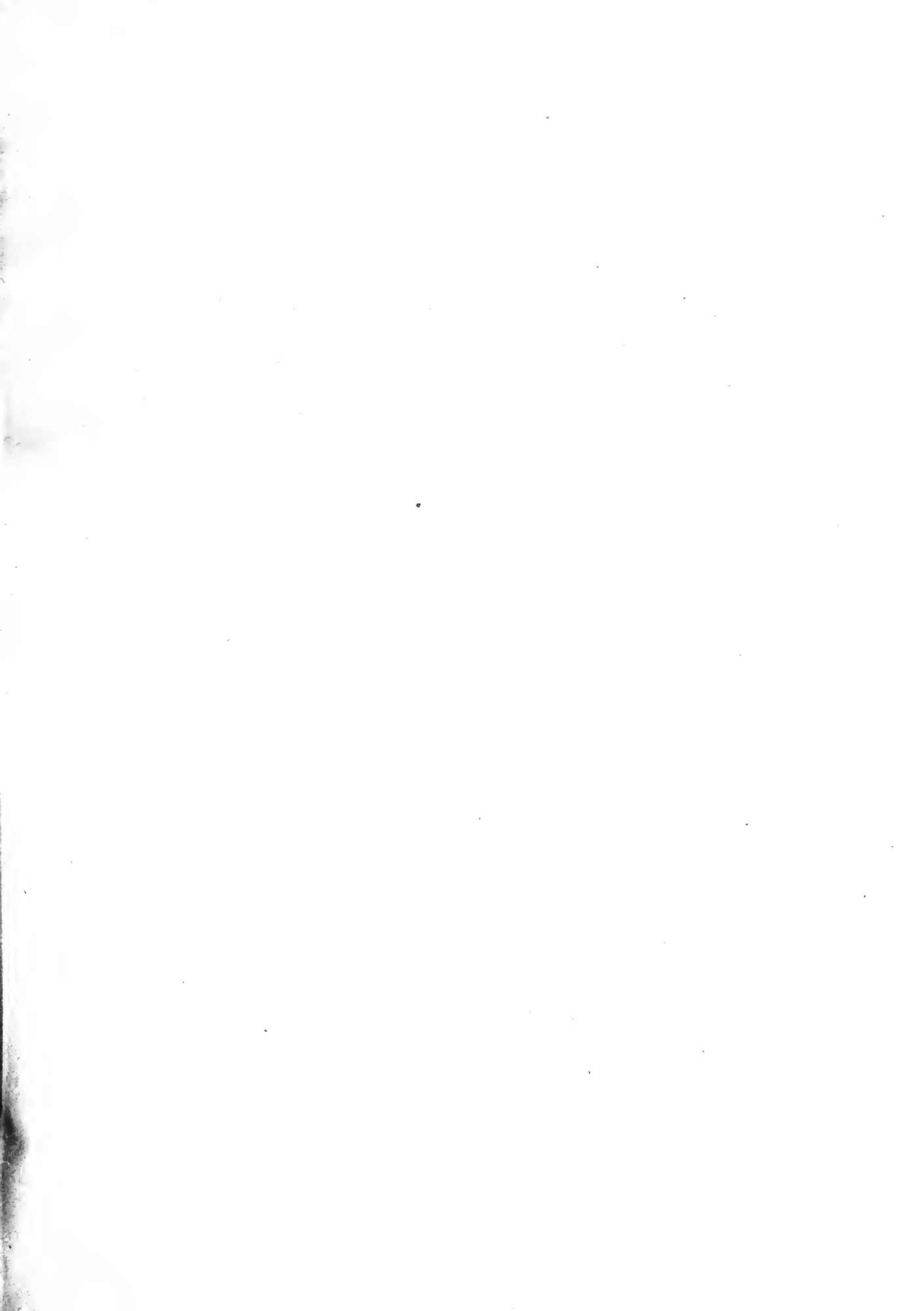
8) Plut. 19 *αὐτὴ δὲ περὶ τοὺς καλουμένους Μισσηροὺς διέτριβεν* = Oros. V 12, 9 haec autem Cornelia, Africani maioris filia, Misenum, ut dixi (?), prioris filii morti secesserat.

Versionen überein, auch Gracchus' letzte Schicksale hat Appian und wohl auch Posidonios im wesentlichen ebenso erzählt wie Plutarch, nur mit Weglassung des Details — dass Einzelheiten, wie der Name des Sklaven oder des Mannes, der den Kopf des Gracchus einbrachte, nicht sicher stehen, ist nur natürlich —; aber in dem für die Schuldfrage entscheidenden Moment der Mordthat auf dem Capitol weichen sie aufs stärkste von einander ab. Die Thatsache, die den Gegnern den erwünschten Anlass zum Einschreiten gab, war notorisch; ein römischer Bürger war beim Opfer — auch in diesem Zuge stimmen Appian und Plutarch überein, während Appian sonst Posidonios viel näher steht — ermordet. Aber den Anlass stellt jeder anders dar je nach seinem Parteistandpunkt. Nach Posidonios giebt Gaius direct den Befehl, den Freund zu tödten, der ihn um Schonung Roms anfleht, nach Appian ist nur Gaius finsterer Blick und ein Missverständniss seiner Anhänger daran Schuld, nach Plutarch und den Römern aber ist der Erschlagene ein frecher Opferdiener, der die Gracchaner provocirt. Den Anlass zum Blutvergiessen hat offenbar, wie es nicht anders sein konnte, wenn die Gegensätze so gespannt waren, irgend ein Zufall gegeben; aber dass Gracchus entschlossen war, sein Werk, die Colonie Karthago, mit Gewalt zu retten, wenn die Comitien gegen ihn entschieden, ist nicht zu bezweifeln und wird auch in Plutarchs Bericht nicht bestritten. Doch ist darüber oben schon hinreichend gesprochen. —

Wenn unsere Untersuchung uns lehrt, dass die Einzelheiten der Ereignisse der Gracchenzeit keineswegs immer so sicher stehen, wie die neueren Bearbeiter, verführt durch die Knappheit der uns vorliegenden Quellen, oft geglaubt haben, so wird das reichlich aufgewogen durch den tieferen Einblick, den wir in der Beschaffenheit unserer Quellen gewonnen haben. Die Minucien historischer Vorgänge sind überhaupt fast niemals genau festzustellen; aber sie sind auch für die historische Erkenntniss irrelevant. Die drei Berichte, welche wir besitzen, weichen in diesen Dingen eben so stark von einander ab, wie moderne Berichte von Augenzeugen über complicirte Vorgänge, wo auch der zuverlässigste Bericht ausnahmslos von der Individualität des Berichterstatters, von seiner Beobachtungsgabe, seinem Parteistandpunkt, seiner grösseren oder geringeren Gedächtniskraft stark beeinflusst ist; und wir können mit Sicherheit erwarten, dass wenn uns noch mehr Berichte zugänglich würden, auch diese Abweichungen sich mehren würden. Aber in den Grundzügen, in den Angaben über die maassgebenden Thatsachen stimmen alle drei Berichte aufs beste überein, so verschieden ihr Standpunkt ist. Das giebt uns nicht nur die Gewähr, dass wir in diesen Dingen auf festem historischen Boden stehen, sondern bringt uns auch den unschätzbaren Gewinn, dass wir in den Grundlagen unserer Quellen Berichte erkennen, welche aus den Ereignissen heraus geschrieben sind und uns unmittelbar in den Kampf und die Auffassung der mit einander ringenden Parteien hineinführen.

Schliesslich spreche ich die Hoffnung aus, dass die eingehende Analyse der auf uns gekommenen Berichte dazu beitragen wird, die absprechenden Urtheile verstummen zu machen, welche so vielfach über die historische Literatur des Alterthums nach Polybios gefällt werden, lediglich aus dem Grunde, weil uns von derselben unmittelbar fast nichts erhalten ist und man sie daher nicht kennt. In Wirklichkeit sind die grossen Geschichtswerke dieser Zeit für uns sehr wohl greifbar, auch wenn wir die Namen ihrer Verfasser nicht kennen; unsere Untersuchung hat uns gezeigt, dass manche von ihnen den Vergleich mit den hervorragendsten Werken der historischen Literatur aller Zeiten nicht zu scheuen haben.

Halle a. S., Buchdruckerei des Waisenhauses.





98421

HR

Author Meyer, Eduard (1855-)

M

Title Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

